



EMISSIONSPROSPEKT GENUSSRECHT 2009/2010

MURPHY & SPITZ GREEN ENERGY AG



MURPHY & SPITZ

GreenEnergy

mit Sicherheit grün

Liebe Anleger,

sein Geld in unruhigen Zeiten sicher anzulegen ist eine große Herausforderung. Werterhaltend und werthaltig sollte es sein.

Oder anders ausgedrückt: Substanz, die eine Zukunft hat. Und um eine Zukunft zu haben, muss es schon heute sicher sein. Heute schon zu wissen, dass die Sonne auch im Jahr 2020 scheint, ist keine große Kunst. Darauf können wir uns verlassen.

Die Sonne wird noch scheinen, wenn Uran und Kohle zu Ende gehen. Ohne radioaktive Lauge, die aus der Atommülllagerung ausläuft, ohne Klimaverschmutzung wie bei der Verbrennung von fossilen Energieträgern.

Alles unter Kontrolle zu haben, gibt Sicherheit. Das gilt auch für volkswirtschaftliche Schwankungen: Kaum eine Branche reagiert sensibler auf die Schwankungen der Weltwirtschaft als etwa der Schiffs- und Fluggüterverkehr - mit entsprechenden Folgen für die Beteiligungsgesellschaften. Ein kontinuierliches und ungebrochenes Wachstum des Transportwesens ist ähnlich unwahrscheinlich wie das Auffinden eines geeigneten Endlagers für strahlenden Atommüll. Wahrscheinlich ist, dass die Volkswirtschaften ihren zunehmenden Energiebedarf mit verlässlichen und sicheren Energieerzeugungsarten decken wollen. Die Erzeugung von Energie auf regenerative Art und Weise ist ungefährlich und zuverlässig. Eine Investition in eine Zukunftstechnologie wie solare Energieerzeugung beruht auf einer soliden und kalkulierbaren Grundlage. Jeden Tag stellt uns die Sonne mehr Energie zur Verfügung als Deutschland in einem ganzen Jahr verbraucht. Und das ohne die Abhängigkeit von Gas und Öl, ohne die Verschmutzung durch Kohle und ohne die Gefahren durch Atomkraft.

Die Sonnenenergie gibt uns über Jahrzehnte sichere Zahlungsflüsse und Ihnen für die nächsten fünf Jahre eine gute Rendite. Wir investieren Ihr Geld grün – mit Sicherheit.

Andrew Murphy

Vorstand der Murphy&Spitz Green Energy AG

Bonn, September 2009

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
Hinweis gemäß § 2 Abs. 2, Satz 2 VermVerkProspV	4
Wesentliche Risiken	5-8
Risiken im Rahmen der Genussrechtsbeteiligung	5
Unternehmerische Risiken der Murphy&Spitz Green Energy AG	6
Marktüberblick - Erneuerbare Energien und Energieeffizienz	9-11
Einleitung	9
Solarenergie	9
Windenergie	10
Bioenergie	10
Weitere Teilmärkte der Erneuerbaren Energien	10
Energieeffizienz	11
Murphy&Spitz Green Energy AG (Emittentin)	12-19
Beschreibung der Emittentin	12
Anlageziele und Anlagepolitik	14
Anlagerichtlinien der Murphy&Spitz Green Energy AG bei Photovoltaikprojekten	15
Vorstand	16
Aufsichtsrat	17
Murphy&Spitz-Netzwerk	18
Photovoltaik-Referenzen Murphy&Spitz	20
Das Genussrechtsangebot	21-23
Details des Genussrechtsangebots	21
Zeichnungsprozess	23
Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage	23
Allgemeine Angaben	24
Angaben über die	
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Murphy&Spitz Green Energy AG	25-27
Eröffnungsbilanz (untestiert)	25
Finanz- und Ertragslage	25
Zwischenübersichten (untestiert)	26
Sonstige Angaben	27
PROGNOSE der Murphy&Spitz Green Energy AG	28-33
Investitions- und Finanzierungsprognose	28
Planzahlen	28
Prognose der Kapital- und Verschuldungsentwicklung	29
Prognose der Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage	29
Sensitivitätsanalyse (Abweichung von der Prognose)	32
Genussrechtsbedingungen	34-36
Satzung der Murphy&Spitz Green Energy AG	37-42
Negativtestate	43

Hinweis gemäß § 2 Abs. 2, Satz 2 VermVerkProspV

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Wesentliche Risiken

Einleitung

Mit der Zeichnung eines Genussrechtes beteiligen Sie sich mit Fremdkapital an der Entwicklung der Murphy&Spitz Green Energy AG. Es handelt sich dabei um eine Vermögensanlage ohne staatliche Kontrolle und Einlagensicherung.

Das vorliegende Angebot richtet sich an Anleger, die in Grundzügen rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Kenntnisse haben. Es eignet sich nicht für Anleger, die eine risikolose festverzinsliche Geldanlage suchen.

Es besteht keine Gewähr für den Eintritt der im Prospekt dargestellten Prognose des wirtschaftlichen Ergebnisses. Verschiedene Faktoren können die im Prospekt dargestellten Entwicklungen und Ergebnisse negativ beeinflussen.

Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Risiken oder das Zusammenwirken mehrerer Risiken als maximales Risiko für den Anleger im schlimmsten Fall zu einer Insolvenz der Gesellschaft, zum Totalverlust der Vermögensanlage des Anlegers und im Falle einer Fremdfinanzierung des Genussrechts für den Anleger über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus zu persönlichen Verbindlichkeiten gegenüber seinem Kreditgeber führen.

Risiken im Rahmen der Genussrechtsbeteiligung

Zinszahlungsrisiko

Die halbjährliche Zinszahlung der Murphy&Spitz Green Energy AG an die Genussrechtsinhaber ist an das Bestehen eines positiven Finanzmittelfonds (Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente) gekoppelt. Reicht die Liquidität der Gesellschaft nicht zur Zahlung der anstehenden Zinszahlung aus, können die Zahlungen an die Genussrechtsinhaber in diesem und in kommenden Jahren geringer ausfallen oder ganz ausbleiben. Auch kann ein nicht ausreichender Finanzmittelfonds zum Zeitpunkt der geplanten Auszahlung der Zinsansprüche die Auszahlung verhindern, obwohl zum Ende des Halbjahres eine ausreichende Liquidität vorhanden gewesen war. Daraus können sich insgesamt geringere als die prognostizierten Zinszahlungen bis hin zu einem kompletten Ausfall der Zinszahlungen ergeben.

Rückzahlungsrisiko

Voraussetzung für die Rückzahlung ist, dass die Emittentin zur Rückzahlung in der Lage ist. Sollte die Emittentin zur Rückzahlung nur teilweise oder gar nicht in der Lage sein, so verlängert sich die Laufzeit der nicht zurückgezahlten Genussrechte zu sonst gleichen Bedingungen um ein weiteres Jahr.

Die Rückzahlung ist solange und soweit ausgeschlossen, als sie der Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wäre und ein negativer Finanzmittelfonds (Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente) nach Durchführung der Rückzahlung entstehen würde. Die Rückzahlung des Genussrechts kann im schlechtesten Fall vollständig ausfallen, so dass der Anleger sein eingesetztes Kapital verliert.

Zinsänderungs- und Finanzierungsrisiko

Es besteht das Risiko, aufgrund erhöhter allgemeiner Zinsen Anschlussfinanzierungen nicht zum gleichen Zinssatz wie derzeit aufnehmen zu können, sondern nur zu einem höheren Zinssatz. Auch besteht das Risiko, keine Anschlussfinanzierung oder nur in einem geringeren Umfang als geplant zu erhalten.

Die Rückzahlung des Genussrechts kann im schlechtesten Fall vollständig ausfallen, so dass der Anleger sein eingesetztes Kapital verliert. Die Rückzahlung ist solange und soweit ausgeschlossen, als sie der Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wäre.

Fremdfinanzierung des Genussrechts

Bei einer Fremdfinanzierung des Genussrechts durch den Anleger bestehen auch im Falle des Totalverlustes des Genussrechts unverändert persönliche Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditgeber.

Platzierungsrisiko

Sollte die Murphy&Spitz Green Energy AG das Genussrechtskapital nicht vollständig oder nicht in dem geplanten Zeitraum einwerben können, besteht das Risiko, dass die geplante Geschäftstätigkeit nur unvollständig oder zeitversetzt umgesetzt werden kann. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Emittentin und damit auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Investitionen

Das Genussrechtskapital fließt in das Vermögen des Unternehmens. Dadurch besteht das Risiko, dass es bei unvorhergesehenen Entwicklungen neben der geplanten Verwendung auch zur Deckung laufender Aufwendungen eingesetzt wird. In diesem Fall würden die geplanten Rückflüsse aus den Investitionen zur Deckung von Zins und Tilgung des Genussrechtskapitals nicht oder nur unvollständig gegeben sein. Dies könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und damit auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Steuerliche Risiken

Das Steuerrecht ist fortlaufenden Veränderungen unterworfen. Aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder der Auffassung der Finanzbehörden können die steuerlichen Auswirkungen einer Genussrechtsbeteiligung negativ beeinflusst werden. Die Festsetzung der Besteuerung der Finanzverwaltung obliegt der Finanzverwaltung und kann von einzelnen Teilen der Finanzverwaltung unterschiedlich ausgelegt werden. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Emittentin und damit auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Handelbarkeit der Genussrechte

Ein öffentlicher Handel mit den angebotenen Genussrechten ist nicht vorgesehen. Es ist möglich, dass eine Veräußerung zum gewünschten Zeitpunkt und zum erwarteten Preis für den Genussrechtseigentümer nicht umsetzbar ist. Der Genussrechtsinhaber sollte sich daher auf die vereinbarte Laufzeit als Mindestzeitraum der Vermögensanlage einstellen. Es besteht für den Anleger das Risiko, die Genussrechte nicht vor Ende der Laufzeit am 31.12.2014 veräußern zu können.

Veräußerungspreis der Genussrechte

Der Veräußerungspreis der Genussrechte an einen Dritten zu einem zukünftigen Zeitpunkt ist vom allgemeinen Marktzins, der wirtschaftlichen Situation der Murphy&Spitz Green Energy AG und der individuellen Einschätzung des Käufers abhängig. Ein Anstieg des Marktzinses bzw. eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Murphy&Spitz Green Energy AG erhöhen das Risiko niedrigerer Veräußerungspreise gegenüber dem vom Anleger bezahlten Erwerbspreis.

Ausgabe weiterer Genussrechte

Das weitere Wachstum der Murphy&Spitz Green Energy AG hängt von ihrer Fähigkeit zur Emission weiteren Genussrechtskapitals ab. Sie plant, weiteres Genussrechtskapital aufzunehmen. Die Genussrechte können mit den hier ausgegebenen Genussrechten gleichgestellt werden. Die für Zins und Rückzahlung zur Verfügung stehenden Mittel verteilen sich dann auf die Zins- und Tilgungsansprüche mehrerer Genussrechtsemissionen. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass sich die Zinszahlungen verringern und/oder ausfallen und eine Rückzahlung des Genussrechts nicht möglich ist.

Inflationsrisiko

Die Vermögensanlage gewährt neben den Zinszahlungen keine Inflationsanpassung. Die Rückzahlung des Genussrechts ist zum Nennbetrag des Ausgabebetrags geplant. Es kann daher zu einer Minderung des realen Wertes der Zins- und Rückzahlungsbeträge des Genussrechtskapitals kommen.

Unternehmerische Risiken der Murphy&Spitz Green Energy AG

Wachstumsrisiko

Das geplante Wachstum könnte nicht erreicht werden, falls keine ausreichend lukrativ erscheinenden Investitionsziele identifiziert werden können. Dies könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und damit auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Fremdfinanzierung von Projekten

Bei einer teilweisen oder vollständigen Fremdfinanzierung von Projekten erhöht sich die Risikostruktur der Vermögensanlage, da die aufgenommenen Fremdmittel einschließlich der damit verbundenen Zinsen und sonstigen Kosten zurückzuführen sind, auch wenn die geplanten Rückflüsse aus den Projekten nicht, nur teilweise oder verzögert erfolgen. Bei einer Verschlechterung der Schuldendienstdeckungsfähigkeit können zusätzliche Kreditauflagen erfolgen und bei einer Verletzung von Kreditauflagen kann ein Darlehen auch fällig gestellt werden. Fremdfinanzierende Institute verlangen bei Projektfinanzierungen zudem Liquiditätsreserven, die zu Einschränkungen und Ausfällen bei der Zins- und Tilgung des Genussrechtskapitals führen können. Ebenso können fremdfinanzierende Institute Sicherheiten aus den Finanzierungen verwerten und eine Zustimmungspflicht zu Unternehmensentscheidungen mit Auswirkung auf die Projektfinanzierung erhalten. Eine solche Entwicklung könnte sich negativ auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Zinsänderungsrisiko

Durch eine Änderung des Zinssatzes können sich Anschlussfinanzierungen verteuern und verringern die Erträge und die Liquiditätssituation der Gesellschaft. Dies könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und damit auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Investitionsrisiko

Der Einsatz des Kapitals im Rahmen des im Gesellschaftsvertrag definierten Unternehmensgegenstandes liegt im Ermessen der Unternehmensleitung. Die einzelnen Investitionsvorhaben stehen zum Zeitpunkt der Zeichnung der Genussrechte noch nicht fest. Hinsichtlich der Investition der Genussrechte vertraut der Anleger daher auf die Entscheidungskompetenz der Emittentin. Dies könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und damit auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Fertigstellungsrisiko

Durch eine Verzögerung beim Erwerb oder der Errichtung von Projekten können sich geringere Erträge als geplant ergeben. Dies könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und damit auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Netzanschluss und Stromabnahme

Die erneuerbare-Energien-Kraftwerke werden an das Stromnetz des zuständigen Netzbetreibers angeschlossen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Einspeisung von produziertem Strom nicht vollständig, verspätet oder gar nicht erfolgen kann und auch nicht vergütet wird. Dies könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und damit auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Unternehmerisches Risiko

Unvorhersehbare unternehmerische Entwicklungen und veränderte Marktbedingungen können sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und damit auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Bewertungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass das zukünftige Anlage- und Umlaufvermögen nicht richtig bewertet wird und/oder Forderungen nicht oder nicht vollständig eingenommen werden können. Weiterhin besteht das Risiko einer fehlerhaften Bewertung von unfertigen Erzeugnissen und Leistungen bei der Projektentwicklung. Durch Verschiebungen oder Veränderungen bei Projekten kann sich ein Wertberichtigungsbedarf ergeben. Dies könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und damit auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Beteiligungsrisiko

Bezüglich zukünftiger Projektbeteiligungen der Murphy&Spitz Green Energy AG können sich Risiken ergeben, wenn prognostizierte Erträge nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können. Dies könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und damit auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Insolvenzrisiko

Die Bonität der Murphy&Spitz Green Energy AG und der an den Investitionsprojekten beteiligten Zulieferer und Geschäftspartner kann sich während der Zusammenarbeit verändern bzw. falsch eingeschätzt werden. Bei Insolvenz eines Vertragspartners besteht das Risiko von zusätzlichen Kosten bzw. des Wegfalls von Garantien, Gewährleistungen, Erträgen oder sonstiger Leistungen. Bei gepachteten Flächen können sich die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten bei einer Insolvenz des Verpächters als nicht ausreichend erweisen. Auch können Anzahlungen gegenüber Vertragspartnern wertlos werden. Dies könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und damit auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Personenrisiko

Die Entwicklung des Unternehmens hängt in erheblichem Maß von der unternehmerischen Fähigkeit der Unternehmensleitung und des Betriebsführers ab. Ein Verlust von unternehmenstragenden Personen oder Fehlentscheidungen dieser Personen können einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens haben. Beim Ausfall der betriebsführenden Murphy&Spitz Umwelt Consult GmbH könnte eine neue Betriebsführung möglicherweise nur zu wesentlich höheren Kosten oder gar nicht möglich sein. Dies könnte sich negativ auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Wetterbedingte Risiken

Es besteht das Risiko, dass durch Veränderungen der Globalstrahlung, der durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten und andere natürliche Veränderungen an den Projektstandorten die erwarteten Erlöse und Erträge der Projekte nicht erzielt werden. Dies könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und damit auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Versicherungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass Projekte nicht versichert werden können, eine Versicherung zu einem verspäteten Zeitpunkt wirksam wird oder einen Schaden nicht reguliert. Dabei kann es sich sowohl um die eigene Versicherung der Murphy&Spitz Green Energy AG als auch eine Versicherung eines verursachenden Dritten handeln. Zudem bestehen typischerweise Selbstbehalte. Daraus können Einnahmeausfälle und zusätzliche Kosten für die Murphy&Spitz Green Energy AG entstehen. Dies könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und damit auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Bonitäts- und Reputationsrisiko

Eine Verschlechterung der Bonität und/oder der Reputation der Murphy&Spitz Green Energy AG kann abhängig und unabhängig von einem tatsächlichen unternehmerischen Fehlverhalten eintreten. In ihrer Folge besteht das Risiko, dass es für die Murphy&Spitz Green Energy AG zu diversen Wettbewerbsnachteilen kommt, wie zum Beispiel einer verschlechterten Verhandlungsposition gegenüber

Zulieferern, Genussrechtszeichnern, Kreditgebern und Genehmigungsbehörden oder Schwierigkeiten bei der Bindung und Gewinnung von Kunden und Mitarbeitern. Mit diesen Wettbewerbsnachteilen können erhöhte und nicht kalkulierte Kosten einhergehen, die das Unernehmensergebnis negativ beeinflussen. Eine solche Entwicklung könnte sich negativ auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Inflationsrisiko

Die Vergütungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sind Festtarife. Durch eine inflationäre Entwicklung könnten die mit den erneuerbare-Energie-Projekten verbundenen Kosten steigen, so dass die Überschüsse und Liquiditätsrückflüsse sich verringern oder ganz ausbleiben. Der Wert der Überschüsse und Erträge kann durch die Inflation verringert werden. Eine solche Entwicklung könnte sich negativ auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Rechtliche Risiken

Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung, nicht durch Versicherungen abgedeckte Haftpflichten oder Auffassungen der Finanzbehörden können negative wirtschaftliche Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Murphy&Spitz Green Energy AG haben. Es besteht das Risiko, dass sich die Einspeisetarife und die Einspeisegarantie für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder andere grundsätzliche gesetzliche Rahmenbedingungen ändern. Es ist nicht auszuschließen, dass die Murphy&Spitz Green Energy AG aufgrund dessen ihre Geschäftsziele ändert, reduziert oder einstellen muss. Dies könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und damit auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Währungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass bei Projekten Leistungen oder Erlöse in anderen Währungen als in Euro abgewickelt werden und damit höhere Kosten und niedrigere Erlöse entstehen. Auch können Währungsveränderungen zu negativen Auswirkungen auf bilanzielle Positionen der Emittentin führen. Dies könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und damit auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Risiken der Projektentwicklung

Genehmigungsrechtliche Hindernisse, Finanzierungsrestriktionen, statische Gründe, Aktivitäten konkurrierender Unternehmen und Passivität von Verhandlungspartnern können zum Scheitern von Projekten in der Entwicklungsphase mit entsprechenden Kosten und Abschreibungen führen. In Ländern mit politischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Instabilität bestehen erhöhte genehmigungsrechtliche Hindernisse der Projektentwicklung. Daher besteht das Risiko, dass erbrachte Vorleistungen verloren gehen. Im weiteren Projektverlauf können Kapazitätsgrenzen im Stromnetz, Preissteigerungen oder Lieferengpässe auftreten. Dies kann zu Einnahmeausfällen, höheren Kosten und Abschreibungen für die Emittentin führen. Nach vollständiger Entwicklung der Projekte besteht das Risiko, dass die Projekte nicht finanziert und abgeschlossen werden oder mit einem Verkauf ein geringeres Ergebnis als geplant erzielt werden kann.

Dies alles könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und damit auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Betriebsrisiko

Bei Projekten im eigenen Bestand besteht das Risiko, dass die prognostizierten Erlöse nicht erreicht werden oder die Betriebskosten höher als angenommen sind. Die geplanten Rückflüsse aus den Investitionen können auch aufgrund technischer Probleme oder des Wegfalls von Betriebsvoraussetzungen – etwa bei Photovoltaikdachanlagen Gebäudeteile oder das gesamte Gebäude - teilweise oder vollständig ausbleiben. Auch können während des Betriebs der Anlagen Garantien, Gewährleistungen und sonstige Forderungen nicht durchsetzbar sein. Dies könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und damit auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage wurden nach Auffassung des Anbieters vollständig und richtig dargestellt. Weitere wesentliche Risiken existieren nach Kenntnis der Murphy&Spitz Green Energy AG nicht.

Marktüberblick - Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Einleitung

Mit der Verknappung der fossilen Energieressourcen, ihren einhergehenden Preisanstiegen und Verteilungskämpfen sowie den ungelösten Sicherheitsrisiken der Atomenergie wird der Einsatz erneuerbarer Energiequellen nicht nur immer notwendiger, sondern auch wirtschaftlich immer vernünftiger.

Deutschland ist internationaler Vorreiter in der Technologieentwicklung und Implementierung von erneuerbaren Energien und bietet mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz feste Einspeisetarife für die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bietet gesetzliche Absatz- und Preissicherheit für Betreiber von erneuerbare-Energien-Stromerzeugungsanlagen. Dies bedeutet, jede natürliche und juristische Person kann in Deutschland zum Stromerzeuger werden. Das Gesetz regelt auch die Einspeisedauer für Strom aus erneuerbare-Energien-Anlagen: 20 Jahre zuzüglich das Jahr der Inbetriebnahme. Die Verteilnetzbetreiber sind gemäß den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 zur Abnahme und Vergütung des Stroms verpflichtet. Damit sind in Deutschland wirtschaftlich rentable Einspeisevergütungen für erneuerbare Energien langfristig gesetzlich festgeschrieben.

Dem Vorbild Deutschlands folgend haben in den letzten Jahren zahlreiche weitere Staaten wie beispielsweise Spanien, Belgien, Griechenland, Tschechien, Italien oder die Niederlande Festtarife für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt.

Nach Schätzung des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit [BMU] stieg der Umsatz in Deutschland aus erneuerbaren Energien in 2008 um rd. 12,5% auf 29 Mrd. Euro. Auf Neuinstallationen entfielen rd. 13 Mrd. Euro, aus Anlagenbetrieb ergaben sich rd. 16 Mrd. Euro. Der Anteil am Endenergieverbrauch blieb mit 9,7% knapp unter dem Vorjahreswert, was auf den witterungsbedingt höheren Bedarf an Wärme und niedrigerem Biokraftstoffabsatz zurückgeführt wird. Die erzeugte Stromenergie stieg um 4,6 Mrd. kWh auf 91,4 Mrd. kWh. Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch betrug 2008 bereits 14,8% (Vorjahr: 14%).¹

Die Europäische Union zielt auf einen Anteil von 20% an erneuerbaren Energien. Am 17. Dezember 2008 hat das Europäische Parlament das Klima- und Energiegesetz verabschiedet. Es sieht neben der 20%-Reduzierung der klimaschädlichen Treibhausgase bis zum Jahr 2020 eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien auf 20% am gesamten Endenergiemarkt vor. Es handelt sich bei dieser Quote um ein verbindliches Ziel. Zudem stellt die Europäische Union weitere Ziele zur Kohlendioxidreduktion in Aussicht, falls vergleichbare Reduktionsziele in anderen Staaten entstehen.

Der nachfolgende Marktüberblick gibt einen Einblick in die vielfältigen Facetten der erneuerbaren Energien. Aufgrund unterschiedlicher Projektmindestgrößen in den verschiedenen Technologien eignen sich nicht alle vorgestellten Technologien derzeit für eine Investition der Murphy&Spitz Green Energy AG. Eine zukünftige Investition ist möglich.

Solarenergie

Solarenergie – Photovoltaik

In 2008 stieg die weltweit installierte Leistung um rd. 6 GW gegenüber dem Vorjahr und erreichte das Niveau von annähernd 15 GW. Dabei trug der spanische Markt maßgeblich zu diesem Anstieg bei. Nach dem Einbruch dieses Marktes ist unklar, ob neue Märkte wie Frankreich, Tschechien, Portugal und Belgien sowie bestehende Märkte wie Deutschland, Japan und die USA die Deckelung Spaniens kompensieren werden. Großes Potential besitzt nach wie vor die USA. Der Branchenverband European Photovoltaic Industry Association [EPIA] korrigierte sein „moderates Szenario“ aufgrund der Marktsituation und geht von einem Marktvolumen der Neuinstallationen 2010 von 6 GW aus. Von 2008 bis 2013 nimmt EPIA ein durchschnittliches Marktwachstum von rd. 17% an – damit würden in 2013 weltweit etwas mehr als 12 GW installiert.²

Mit dem Nachgeben der Siliziumpreise, steigenden Produktionskapazitäten und sinkenden Endverbraucherpreisen rückt das Ziel Grid Parity, der Zeitpunkt, ab dem Solarstrom konkurrenzfähig zum Verkaufspreis von konventionell erzeugtem Strom produziert werden kann, näher. Im deutschen Markt konnten nach eigenen Erkenntnissen bereits im ersten Halbjahr 2009 erhebliche Preisnachlässe auf PV-Module von 20-30% festgestellt werden.

Photovoltaikanlagen lassen sich mit Projektgrößen ab ca. 100.000 Euro bei Dachflächenprojekten sinnvoll und wirtschaftlich erwerben und betreiben.

¹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2008, April 2009

² European Photovoltaic Industry Association, Global Market Outlook until 2013,

Solarenergie - Solarthermie

Nach einem schwachen Jahr 2007 erholte sich der deutsche Solarthermiemarkt deutlich. Die Umsätze stiegen von EUR 850 Mio. auf rd. EUR 1,7 Mrd. und übertrafen damit das Niveau des Rekordjahres 2006 (EUR 1,2 Mrd.).

Für die Jahre 2007 bis 2010 wurden von der Bank Sarasin für den europäischen Solarthermiemarkt Wachstumsraten von durchschnittlich über 20% prognostiziert³.

Solarthermische Anlagen zur Unterstützung der Wärmeversorgung eines Hauses oder Wohngebietes können in Kombination mit anderen Wärmetechnologien erworben und betrieben werden.

Solarenergie - Solare Kühlung

Die solare Kühlung stellt eine bislang sehr wenig genutzte Technologie dar:

Die Gesamtzahl der installierten Systeme in Europa beläuft sich nach Marktrecherchen der Emittentin selbst auf wenige Hundert Systeme, darunter zahlreiche Forschungs- und Demonstrationsprojekte. Bei der solaren Kühlung verbinden sich Energiequelle und Nutzung auf intelligente Weise, denn Wärmeenergie aus solarthermischen Quellen wird dann genutzt, wenn sie im Überfluss vorhanden ist. So kann eine Solarthermieanlage im Sommer eine Kältemaschine antreiben und während der Heizperiode Wärmeenergie liefern.

Das Marktpotenzial der solaren Kühlung zeigt das Beispiel des US-amerikanischen Marktes: 2001 entfielen nach dem „US Household Electricity Report“⁴ 31% des verbrauchten Stroms von 107 Mio. US-Haushalten auf Heizung, Belüftung und Kühlung. Die Hälfte dieses Anteils (14% des verbrauchten Stroms) wiederum entfiel auf die Klimatisierung. Über die Hälfte aller US-Haushalte (55%) besaßen eine Klimaanlage.

Anlagen zur solaren Kühlung eines Hauses oder Wohngebietes sind derzeit noch in der Forschungs- und Entwicklungsphase.

Windenergie

Nach den Rekordjahren 2007 und 2008 könnte die Finanzkrise auch das Geschäft mit Windkraftanlagen wegen erschwerter Finanzierungsbedingungen beeinträchtigen. 2008 überholte die USA die Bundesrepublik Deutschland auf installierte Leistung bezogen, die dort installierten 8,4 GW Leistung entsprechen 42% des gesamten Neubaus an US-Kraftwerkskapazität. China verdoppelte seine Kapazität im vierten Jahr in Folge und ist nun der zweitgrößte Markt weltweit. Tatsächlich stieg die installierte Leistung weltweit um rd. 28,7% auf 120 GW.⁵

Auch im Neubau führt die USA (+8,4 GW) das Feld vor China (+6,3 GW), Indien (1,8 GW), Deutschland (+1,7 GW), Spanien (+1,6 GW) und Italien (+1,0 GW) an.

Bis 2013 erwartet der Global Wind Energy Council [GWEC] eine installierte Leistung von 332 GW weltweit bei einem Neubau von rd. 56 GW.

In Deutschland hat der Ausbau von Windenergie seinen Höhepunkt im Jahr 2002 mit über 3,0 GW erreicht. Im Jahr 2008 wurden in Deutschland 1,7 GW neu installiert.

Windkraftanlagen lassen sich mit Projektgrößen ab ca. 1.000.000 Euro sinnvoll und wirtschaftlich erwerben und betreiben.

Bioenergie

Wärme aus Bioenergie wird durch Waldholz, Stroh, Getreide, Pflanzenreste und auch durch die Nutzung von schnellwachsenden Baumarten gewonnen.

Der Anteil der Bioenergie am Wärmemarkt betrug nach Zahlen des BMU im Jahr 2008 7,7%¹. Das Marktanreizprogramm der Bundesregierung wurde bei den meisten der neuinstallierten Anlagen in Anspruch genommen. Die Hersteller erhoffen sich auch für das Jahr 2009 verbesserte Absatzchancen für ihre Anlagen. Insgesamt blieb der Markt jedoch unter den Erwartungen.

Bioenergieprojekte mit Strom- und Wärmeverkauf lassen sich mit Projektgrößen ab ca. 50.000 Euro sinnvoll und wirtschaftlich erwerben und betreiben.

Weitere Teilmärkte der erneuerbaren Energien

Hochtemperatur-Solarthermie

Diese auch als solarthermische Kraftwerke bezeichneten Anlagen bündeln Sonnenlicht, beispielsweise mittels Parabolrinnenspiegeln und erhitzen eine Trägerflüssigkeit auf Temperaturen von mehreren Hundert Grad Celsius zum Antrieb beispielsweise einer stromproduzierenden Turbine.

³ Bank Sarasin (Hg.), Solarenergie 2007, November 2007

⁴ Energy Information Administration [EIA], www.eia.doe.gov, Household Electricity Report, 2005

⁵ GWEC (Hg.), www.gwec.net, GWEC Global Wind 2008 Report, März 2009

Derzeit werden mehrere solarthermische Großkraftwerke in Ländern wie Spanien oder den USA gebaut. Die Investitionsvolumina für kleinere solarthermische Projekte liegt zwischen 1 und 20 Mio. Euro bei Leistungsgrößen von 0,5 bis 10 MW. Für großvolumige Projekte mit Leistungsblöcken von 50 MW und mehr betragen die Investitionskosten mehrere Hundert Millionen Euro.

Meeresenergie

Die Meeresenergie ist auf mehrere Arten nutzbar. Als wirtschaftlich nutzbare Form werden zunächst Meeres- und Gezeitenströmungen und Wellenenergie erschlossen. Die Nutzung unterschiedlicher Salzkonzentrationen zwischen Meer- und Süßwasser oder die Nutzbarmachung von Temperaturgefällen sind derzeit noch im Forschungs- und Entwicklungsstadium. Wellenbewegungen und besonders Strömungen sind vorhersagbarer als etwa Windbewegungen. Damit sind Meeresenergiekraftwerke wegen hoher Verfügbarkeit grundlastfähig. Potentiell ließen sich laut Carbon Trust ca. 20% des britischen Energiebedarfs aus Meeresenergie befriedigen⁶.

Das Kasseler Institut für Solare Energieversorgungstechnik [ISET] prognostizierte 2003 mögliche Stromgestehungskosten von 5-10 Cent/kWh⁷. Der Carbon Trust analysierte jedoch in einem umfassenden Report 2006 die aktuellen Kosten und weist aktuelle Gestehungskosten von 18-27 Cent/kWh bei Strömungskraftwerken und 33-37 Cent/kWh bei Wellenkraftwerken aus.

Anlagen zur Gewinnung von Strom aus Meeresenergie sind derzeit noch in der Forschungs- und Entwicklungsphase.

Geothermie

Geothermie ist die Nutzung von Erdwärme. Sie kann sowohl direkt genutzt werden, etwa zum Heizen und Kühlen im Wärmemarkt als auch zur Erzeugung von elektrischer Energie oder für die Kraft-Wärme-Kopplung. Geothermieanlagen können als Wärmepumpen die oberflächennahe Wärme nutzen oder als große Kraftwerke die Tiefenwärme mit Bohrtiefen von mehreren Tausend Metern fördern.

Die Investitionsvolumina für Tiefenwärme-Geothermieprojekte betragen in der Regel mehrere Millionen Euro.

Energieeffizienz

Prozesswärme / Kraft-Wärme-Kopplung

Konventionelle Stromkraftwerke nutzen in der Regel nur 40% und weniger der verfügbaren Energie („Primärenergie“). Der Rest geht meist in Form von Abwärme verloren. Die Abwärme der Kraftwerke kann jedoch genutzt werden, indem sie beispielsweise an einen industriellen Abnehmer geliefert oder als kommunale Fernwärme bereitgestellt wird. Der Nutzungsgrad bei dieser Kraft-Wärme-Kopplung ist signifikant höher (bis zu 90% der Primärenergie) und führt zu einer Einsparung von Primärenergie – wenn für die Wärme ein Abnehmer gefunden wird. Das kann bei Großkraftwerken nicht immer gegeben sein.

Alternativ kann es sinnvoll sein, kommunale Einrichtungen, einzelne Stadtteile oder Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit einem sogenannten Blockheizkraftwerk zu versorgen - die erzeugte Wärme kann dann vor Ort als Heiz- oder Prozesswärme bereitgestellt werden, ohne auf ein aufwändiges Fernwärme-Leitungsnetz zurückgreifen zu müssen. Übliche Blockheizkraftwerke (BHKWs) haben Leistungen zwischen wenigen Kilowatt und mehreren Megawatt, jeweils für Anwendungen verschiedener Größen. Sie können mit Biogas, Pflanzenölen und auch Erdgas betrieben werden. Kraft-Wärme-Kopplungsprojekte mit Strom- und Wärmeverkauf lassen sich mit Projektgrößen ab ca. 50.000 Euro sinnvoll und wirtschaftlich erwerben und betreiben.

Immobilien

Mit der energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden und dem Neubau energiesparender Wohn- und Immobiliengebäude lassen sich Energieeinsparungen von regelmäßig 50-80 % und in Einzelfällen bis nahezu 100 % der eingesetzten Primärenergie gegenüber dem heutigen Gebäudebestand erzielen.

So können sanierte Bestandsgebäude und neu errichtete Passivhäuser durch Wärmedämmung, die Dichtigkeit der Gebäudehülle sowie eine kontrollierte Lüftung ihren Primärenergiebedarf gegenüber einem unsanierten 60er Jahre Einfamilienhaus drastisch senken. Während das unsanierte Bestandsgebäude einen Jahres-Endenergiebedarf von 160 bis 220 kWh je Quadratmeter und Jahr hat, benötigt ein Niedrigenergiehaus (Typ „KfW 40“) weniger als 40 kWh je Quadratmeter und Jahr. Ein Passivhaus kann sogar den Primärenergiebedarf für Wärme auf wenige kWh je Quadratmeter senken.

Verbunden mit der energetischen Sanierung von Gebäuden entsteht auch eine Steigerung des Gebäudewerts, da die zukünftigen Wohnnebenkosten deutlich sinken.

Die Investitionsvolumina für Immobilienprojekte beginnen bei ca. 200.000 Euro für Einfamilienhäuser und reichen bis zu mehreren Millionen Euro für Mehrfamilienhäuser und Gewerbeimmobilien.

⁶ Carbon Trust (Hg.), Callaghan, J., carbontrust.co.uk, Future Marine Energy, Januar 2006

⁷ Fachinformationszentrum (FIZ) Karlsruhe, BINE Projektinfo 04/04, [2004]

Murphy&Spitz Green Energy AG (Emittentin)

Die Gesellschaft wurde am 19. Mai 2009 gegründet, die Handelsregistereintragung erfolgte am 6. Juli 2009 unter der HRB 17205 beim Amtsgericht Bonn. Die Murphy&Spitz Green Energy AG unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Murphy&Spitz Green Energy AG wurde für unbestimmte Zeit errichtet.

Beschreibung der Emittentin

Satzungsgemäßer Gegenstand

Satzungsgemäßer Gegenstand der Emittentin der Genussrechte Murphy&Spitz Green Energy AG, Sitz und Geschäftsanschrift der Gesellschaft Poststraße 30, 53111 Bonn, ist der Erwerb, das Halten, der Betrieb, die Verwaltung, die Entwicklung und die Veräußerung von Kraftwerken, Anlagen oder Gesellschaften zur Gewinnung von erneuerbaren Energien. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und gleichartige Unternehmen im In- und Ausland gründen, solche erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

Neben den satzungsgemäßen Gegenständen ist auch der Betrieb von Energieeffizienzprojekten (bspw. energieeffiziente Immobilien, Kraft-Wärme-Kopplung) zukünftig geplant. Dazu ist eine Änderung des satzungsgemäßen Gegenstands der Murphy&Spitz Green Energy AG zur ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2010 geplant.

Angaben über die Geschäftstätigkeit

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Murphy&Spitz Green Energy AG sind der Erwerb von betriebsbereiten oder in Betrieb befindlichen Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien und der Kauf von Projektrechten an Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien. Zudem kann die Murphy&Spitz Green Energy AG eigene Projekte entwickeln.

Der Betrieb der erneuerbare-Energie-Anlagen ist langfristig angelegt. Bei Stromerzeugungsanlagen werden Projekte erworben, deren Pachtverträge eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren zuzüglich das Jahr der Inbetriebnahme aufweisen und grundsätzlich weitere Verlängerungsrechte beinhalten. Damit decken die Vertragslaufzeiten kongruent die Vergütungslaufzeiten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ab. Die gesetzlich garantierte Einspeisevergütung kann somit vollumfänglich für die Projekte zugunsten der Murphy&Spitz Green Energy AG gesichert werden. Zudem erlauben die dann abbeschriebenen Kraftwerke bei gegebener technischer Verfügbarkeit über den Vergütungszeitraum des Erneuerbare-Energien-Gesetz hinaus voraussichtlich weitere Erlöse. Alternativ ist auch der Erwerb von Flächen möglich.

Während des Betriebs der erneuerbare-Energie-Anlagen wird ein Vertrag über die technische Betriebsführung zur Wartung der Anlage geschlossen. Bevorzugter Partner dafür ist der Installationsbetrieb der Anlage selbst. Neben der Betreiber-Haftpflichtversicherung der Anlagen wird der Abschluss einer Sachversicherung und einer Ertragsausfallversicherung umgesetzt.

Die Gesellschaft plant mittel- bis langfristig aufgrund der dezentralen Struktur der Erzeugungsanlagen kleiner bis mittlerer Größe eine ausgewogene Struktur von Strom- und Wärmeenergieerzeugung mit verschiedenen Technologien an unterschiedlichen Standorten zur Risikodiversifizierung aufzubauen. Durch die Diversifizierung der Standorte können auch die natürlichen Schwankungen von Globalstrahlung, Wind, Ernten und anderen meteorologischen sowie von technischen Einflussfaktoren reduziert werden. Der Aufbau dieser Portfoliodiversifizierung wird sich dabei jedoch erst langfristig realisieren lassen.

Wichtige laufende Investitionen

Die wichtigsten laufenden Investitionen sind nachfolgend dargestellt:

Murphy&Spitz Green Energy AG hat am 7. Juli 2009 die RV Energy Invest AG mit der Projektierung und anschließenden Errichtung von 138 und 180 kWpeak Photovoltaikanlagen mit Yingli-Modulen und SMA-Wechselrichtern auf mehreren Dachflächen in Regensburg (Bayern) beauftragt. Die Unterzeichnung der Nutzungsverträge mit den Eigentümern der Gebäude ist für den September 2009 geplant. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die RV Energy Invest die Projektentwicklungsleistungen noch nicht erbracht, Murphy&Spitz Green Energy AG hat daher eine Nacherfüllungsfrist bis zum 18. September 2009 gesetzt. Die Emittentin erwägt, sich danach von dem Vertrag zu lösen. Murphy&Spitz Green Energy AG plant die Finanzierung dieser Anlagen mit Eigenkapital und Fremdmitteln aus KfW-Programmen und/oder vergleichbaren Kreditmitteln. Entsprechende Finanzierungsgespräche haben mit einem deutschen Kreditinstitut stattgefunden. Dabei wird eine Fremdfinanzierung von ca. 75% angestrebt. Zur Absicherung der Kredite werden die Fotovoltaikanlagen an die Bank sicherungsübereignet und die Einspeisevergütung sowie weitere Ansprüche zugunsten der kreditgebenden Bank abgetreten. Für den Kapitaldienst kann die Gesellschaft verpflichtet werden, Liquiditätsrücklagen aufzubauen. Bei dieser Investition handelt es sich nicht um die Anlageobjekte.

Murphy&Spitz Green Energy AG hat die Errichtung einer 64,02 kWpeak Photovoltaikanlage mit Solar-Fabrik-Modulen und SMA-Wechselrichtern auf dem Dach der Goethe-Grundschule in Zossen (Brandenburg) am 1. August 2009 an die F&S solar concept GmbH & Co. KG, Euskirchen beauftragt. Die

Errichtung der Anlage erfolgte im August 2009. Die Unterzeichnung des Nutzungsvertrags durch die Stadt Zossen als Eigentümerin des Gebäudes erfolgte am 14.7.2009. Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Oktober 2009 geplant. Bei dieser Investition handelt es sich um die Anlageobjekte. Die Anlage wird mit Eigenkapital der Murphy&Spitz Green Energy AG zwischenfinanziert. Darüber hinaus bestehen keine laufenden Investitionen.

Kapitalausstattung

Die Kapitalausstattung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht aus Eigenkapital in Höhe von 500.000 Euro aus dem im Rahmen der Gründung der Murphy&Spitz Green Energy AG entstandenen Grundkapital in Höhe von 500.000 Euro. Das Grundkapital ist zerlegt in 500.000 Aktien mit einem rechnerischen Nennwert von 1 Euro je Aktie. Es handelt sich um Inhaberaktien. Die Aktien sind nicht vinkuliert.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen keine Einlagen auf das Kapital aus.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien einräumen.

Konzernzugehörigkeit

Zum Prospektaufstellungsdatum gehören der Murphy&Spitz Green Capital AG 100 % der Aktien der Murphy&Spitz Green Energy AG. Die Murphy&Spitz Green Energy AG ist Konzernunternehmen der Murphy&Spitz Green Capital AG. Aufgrund der größenabhängigen Befreiung des § 293 Handelsgesetzbuch (HGB) muss die Murphy&Spitz Green Capital AG keinen Konzernabschluss aufstellen. Die Murphy&Spitz Green Energy AG muss einen Abhängigkeitsbericht nach § 312 Aktiengesetz (AktG) aufstellen, der vom Aufsichtsrat (§ 314 AktG) und vom Abschlussprüfer (§313 AktG) geprüft wird.

Die 2006 gegründete Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Murphy&Spitz Green Capital AG tätigt Private Equity Investments. Das Unternehmensbeteiligungsgesellschaftsgesetz (UBGG) ermöglicht flexible Formen der Finanzierung. Im Investmentfokus befinden sich Projekte und Unternehmen aus dem Bereich erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe in Deutschland und dem europäischen Ausland.

Die Murphy&Spitz Green Capital AG greift dazu auf die Researchkapazität und das Branchen-Know-how von Murphy&Spitz GmbH, siehe Beschreibung „Murphy&Spitz Netzwerk, Murphy&Spitz Umwelt Consult“, Seite 18, zurück und vermeidet durch einen Betriebsführungsvertrag mit Murphy&Spitz GmbH einen eigenen Overhead mit entsprechenden Kosten. Gleichfalls garantiert die Vernetzung von Murphy&Spitz GmbH einen angemessenen Dealflow neuer Beteiligungsmöglichkeiten.

Die Murphy&Spitz Green Capital AG investiert unter Berücksichtigung der Risikostreuung unabhängig von der jeweiligen Unternehmensphase. Von den bislang eingegangenen drei Beteiligungen (abgesehen von der Gründung der Murphy&Spitz Green Energy AG) war eines (CTF Solar AG) durch die Seed- und Startup-Phase begleitet worden und wurde im Februar 2009 an einen deutschen strategischen Investor (Roth&Rau AG) verkauft.

Gründungsgesellschafter

Die Emittentin wurde von der Murphy&Spitz Green Capital AG mit Sitz und Geschäftsanschrift in der Poststraße 30, 53111 Bonn mit einem Grundkapital von 500.000 Euro am 19. Mai 2009 gegründet. Murphy&Spitz Green Capital AG hat das Grundkapital von 500.000 nicht-vinkulierten Inhaberaktien mit einem rechnerischen Nennwert von 1 Euro je Aktie gezeichnet und einen Gesamtbetrag von 500.000 Euro eingezahlt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen keine Einlagen auf das Kapital aus.

Dem Gründungsgesellschafter stehen als Aktionär Dividendenrechte entsprechend seines Anteils am Grundkapital und in Abhängigkeit vom Bilanzgewinn und der Höhe der von der Hauptversammlung beschlossenen Dividende zu sowie der Anspruch auf Zusatz- oder Berichtigungsaktien entsprechend seines Anteils am Grundkapital bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zu. Darüber hinaus stehen dem Gründungsgesellschafter keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrags insgesamt zu.

Hauptmerkmale der Kapitalanteile

Der Gründungsgesellschafterin Murphy&Spitz Green Capital AG stehen als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung alleiniger Gesellschafterin der Murphy&Spitz Green Energy AG folgende Gesellschafterrechte mit folgenden Hauptmerkmalen zu:

- Anspruch auf Dividende – Die Dividende ist die jährliche Gewinnausschüttung pro Aktie.
- Bezugsrecht – Zweck des Bezugsrechts ist es, bei einer Kapitalerhöhung bestehende Stimmrechtsverhältnisse zu wahren und mögliche Vermögensnachteile der Altaktionäre auszugleichen.
- Anspruch auf Zusatz- oder Berichtigungsaktien bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung
- Auskunftsrecht – Aktionäre haben in der Hauptversammlung das Recht auf Auskunft über rechtliche und geschäftliche Angelegenheiten der Aktiengesellschaft
- Stimmrecht an den Beschlussfassungen der Hauptversammlung

Die Genussrechte der Murphy&Spitz Green Energy AG sind mit folgenden Rechten verbunden:

- Anspruch auf eine halbjährliche Zinszahlung von 6,5% p.a.
- Anspruch auf Rückzahlung der Einlage zum Nominalwert
- Kündigungsrecht zum 31. Dezember 2014

Die Genussrechte gewähren keinen Anspruch auf Dividende, keinen Anspruch auf Zusatz- oder Berichtigungsaktien, kein Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung sowie kein Auskunfts- und Stimmrecht auf der Hauptversammlung.

Die Genussrechtshaber nehmen nicht an Gewinn- und Verlust teil.

Anlageziele und Anlagepolitik

Verwendung der Nettoeinnahmen und Angaben zu den Projekten

Die Nettoeinnahmen stellen die geleisteten Einlagen der Anleger abzüglich der sogenannten Weichkosten dar. Weichkosten fallen für die Erstellung dieses Prospektes an, zudem können Vertriebsprovisionen für die Einwerbung von Kapital gezahlt werden. Die Nettoeinnahmen werden ausschließlich zum Erwerb von erneuerbare-Energien-Anlagen in Deutschland und Europa verwendet, vorrangig für Photovoltaikanlagen sowie für die Bildung einer Liquiditätsreserve genutzt. Mit Ausnahme einer Photovoltaikanlage in Zossen/Brandenburg stehen die konkreten Projekte noch nicht fest (siehe hierzu und zum Auswahlprozess „Beschreibung der Anlageobjekte / Realisierungsgrad und Anlagerichtlinien der Murphy&Spitz Green Energy AG bei Photovoltaikprojekten, Seite 14 und 15) Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Die Nettoeinnahmen alleine reichen für die Realisierung der Anlageziele aus. Die Emittentin nimmt kein Fremdkapital für die Anlageobjekte auf.

Anlageziel ist das Erzielen von Einnahmen aus dem Betrieb der erneuerbare-Energien-Kraftwerke.

Beschreibung der Anlageobjekte / Realisierungsgrad

Die Anlageobjekte sind erneuerbare-Energien-Anlagen in Deutschland und Europa, vorrangig Photovoltaikanlagen von bis zu 500 KiloWatt-Spitzenleistung („kWpeak“).

In den vergangenen Monaten hat die Murphy&Spitz Umwelt Consult GmbH ein Portfolio von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen in Deutschland in der Größenordnung von über 5.000 kWpeak durch verschiedene Generalunternehmer, Installationsbetriebe und Vermittler angeboten bekommen und geprüft. Dabei handelt es sich um ein Portfolio von über 50 Dächern. Neben der Prüfung der angebotenen Projekte wurden durch Murphy&Spitz Umwelt Consult GmbH Projektentwicklungsleistungen erbracht und Verhandlungen über den Eintritt in bereits abgeschlossene Dachpachtverträge geführt.

Zusätzlich zu den Dachflächenprojekten bestehen Angebote für Freiflächenanlagen in einer Größenordnung von mehreren MegaWatt-Spitzenleistung („MWpeak“). Diese wurden aufgrund der deutlich niedrigeren Einspeisetarife für den Strom von Freiflächenanlagen bisher nicht im Detail geprüft. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Investitionen in erneuerbare Energien-Kraftwerke getätigt oder ausgewählt mit Ausnahme eines 64,02 kWpeak Photovoltaikanlage in Zossen, Brandenburg (siehe „Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte“, Seite 14). Die Anlage wurde im August 2009 mit Ausnahme des Netzanschlusses errichtet und soll im Oktober 2009 in Betrieb gehen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Prospekts sind keine weiteren konkreten Anlageobjekte vorhanden. Die Auswahl und Tätigung der Investitionen erfolgt in erneuerbare-Energien-Anlagen in Deutschland und Europa, vorrangig Photovoltaikanlagen, sukzessive nach Einzahlung der Mittel der Genussrechtsemission.

Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Murphy&Spitz Green Energy AG hat die Errichtung einer 64,02 kWpeak Photovoltaikanlage mit Solar-Fabrik-Modulen und SMA-Wechselrichtern auf dem Dach der Goethe-Grundschule in Zossen (Brandenburg) am 1. August 2009 an die F&S solar concept GmbH & Co. KG, Euskirchen beauftragt. Die Errichtung der Anlage erfolgte im August 2009. Die Unterzeichnung des Nutzungsvertrags durch die Stadt Zossen als Eigentümerin des Gebäudes erfolgte am 14.7.2009. Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Oktober 2009 geplant. Die Anlage wird mit Eigenkapital der Murphy&Spitz Green Energy AG zwischenfinanziert. Darüber hinaus wurden keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Behördliche Genehmigungen

Für Erwerb und Betrieb von Photovoltaikdachanlagen sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich. Für Freiflächenanlagen oder andere erneuerbare-Energien-Anlagen sind behördliche Genehmigungen erforderlich, bisher aber noch nicht beantragt oder erteilt, da die Projektauswahl noch nicht erfolgt ist. Für den Erwerb notwendige Statikprüfungen, Rangrücktritte im Grundbuch der Grundstücke und Netzanschlusszusagen der Verteilnetzbetreiber stehen teilweise noch aus. Diese werden sukzessive nach Einzahlung der Mittel der Genussrechtsemission erfolgen.

Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte

Die Investitionen erfolgen planmäßig in erneuerbare-Energien-Kraftwerke. Aufgrund der nicht gegebenen Fungibilität von erneuerbare-Energien-Kraftwerken ergibt sich eine eingeschränkte Verfügbarkeit. Es sind

keine weiteren rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, vorhanden.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen

Die Emittentin Murphy&Spitz Green Energy AG ist ein herstellerunabhängiger Betreiber von erneuerbare-Energien-Anlagen. Sie ist nicht abhängig von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind. Verträge von wesentlicher Bedeutung sind nachfolgend dargestellt:

Die Emittentin ist abhängig vom Betriebsführungsvertrag mit der Murphy&Spitz Umwelt Consult GmbH. Sie zielt auf eine dauerhaft schlanke Struktur und baut kein eigenes Personal auf und vermeidet den Aufbau einer eigenen Büro- und Verwaltungseinrichtung mit entsprechenden Kosten. Dies gelingt durch den Betriebsführungsvertrag. Dazu hat die Emittentin durch Vertrag vom 1. Juli 2009 die Murphy&Spitz Umwelt Consult GmbH mit Wirkung vom 1. August 2009 mit der Betriebsführung der Gesellschaft beauftragt. Dem Betriebsführungsvertrag hat die Hauptversammlung der Emittentin vom 1. Juli 2009 zugestimmt. Er wurde am 17. August 2009 als Betriebsführungsvertrag in das Handelsregister der Emittentin eingetragen. Die Betriebsführung erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die dem Betriebsablauf und dem gewerblichen Zweck der Murphy&Spitz Green Energy AG dienen. Dabei wird der Auftragnehmerin eine Generalhandlungsvollmacht zur Vertretung der Auftraggeberin eingeräumt, soweit eine Vertretung rechtlich zulässig ist. Die gesetzlichen Rechte des Vorstands bleiben von dem Managementvertrag unberührt. Der Vorstand leitet die Gesellschaft (§ 76 Abs. 1 AktG). Er bestimmt die Grundfragen der Unternehmenspolitik und ihm steht gegenüber dem Betriebsführer jederzeit ein Auskunfts- und Weisungsrecht zu. Der Betriebsführungsvertrag ist fest bis zum 31. Juli 2014 abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein Jahr. Der Betriebsführungsvertrag kann mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli des jeweils nachfolgenden Jahres (frühestens zum 31. Juli 2014) gekündigt werden. Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Vergütung beträgt 0,5 % p.a. des Investitionsvolumens, mindestens 1.500 Euro je Monat.

Darüber hinaus ist die Emittentin nicht abhängig von Verträgen, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Mit der Erstellung dieses Prospekts wurde die Murphy&Spitz Umwelt Consult GmbH, Poststraße 30, 53111 Bonn beauftragt. Der Vertrag umfasst die Erstellung, Gestattung der Veröffentlichung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) und die Veröffentlichung exklusive der damit verbundenen externen Kosten (Veröffentlichung etc.). Die Vergütung für die Prospekterstellung umfasst 15.000 Euro.

Die Emittentin erwirbt zudem – aufschiebend bedingt durch die Platzierung des mit dieser Emission verbundenen Genussrechtsvolumens und der damit einhergehenden Finanzierung der Errichtung der erworbenen Projektrechte - entwickelte Projektrechte mit einem Investitionsvolumen von bis zu 1,5 Mio. Euro von der Auftragnehmerin. Damit vermeidet sie eigene Aufwendungen zur Projektakquise und kann kurzfristig die Mittel der mit diesem Angebot verbundenen Emission einsetzen. Gleichzeitig geht sie keine eigenen Aufwendungen für die Projektakquise oder -entwicklung vor dem Erfolg der Platzierung ein. Murphy&Spitz Umwelt Consult GmbH hat hierfür Dachflächenprojekte akquiriert und entwickelt. Der Erwerb der Rechte kann auch entsprechend der Größe einzelner Projektrechte erfolgen. Murphy&Spitz Umwelt Consult GmbH erhält für die Projektentwicklung eine Vergütung in Höhe von 4 % der Investitionssumme der durch die Emittentin erworbenen Projekte.

Darüber hinaus werden nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen durch den Prospektverantwortlichen, die Gründungsgesellschafterin, das Mitglied des Vorstands und die Mitglieder des Aufsichtsrats der Murphy&Spitz Green Energy AG und die sonstige Person Murphy&Spitz Umwelt Consult GmbH und deren Mitglieder der Geschäftsführung nicht erbracht.

Bewertungsgutachten zu den Anlageobjekten

Es wurde kein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt.

Dingliche Berechtigungen an den Anlageobjekten

Weder der Prospektverantwortlichen, der Gründungsgesellschafterin, dem Mitglied des Vorstands und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Murphy&Spitz Green Energy AG noch der sonstigen Person Murphy&Spitz Umwelt Consult GmbH und deren Mitgliedern der Geschäftsführung standen oder stehen das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlicher Teile derselben oder aus anderen Gründen dingliche Berechtigungen an den Anlageobjekten zu.

Dingliche Belastungen des Anlageobjektes

Es bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts.

Voraussichtliche Gesamtkosten der Anlageobjekte

Eine detaillierte Übersicht der voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte befindet sich im Kapitel „Prognose der Murphy&Spitz Green Energy AG, Investitions- und Finanzierungsprognose“, Seite 28.

Anlagerichtlinien der Murphy&Spitz Green Energy AG bei Photovoltaikprojekten

Die Projektevaluierung vor der Beauftragung eines Generalunternehmers oder dem Abschluss eines Kaufvertrages mit einem Installationsbetrieb unterliegt den Anlagerichtlinien, die zu einem best-practice-Auswahlverfahren führen.

Zu den technischen Evaluierungskriterien zählen:

- IEC-Zertifizierung der Module
- Hohe erwartete Performance-Ratio der Anlagen
- Anforderungen an die Dacheindeckung (Typ und Haltbarkeit)
- Statische Nachweise
-

Zu den wirtschaftlichen Evaluierungskriterien zählen:

- Langfristige Globalstrahlungsdaten des Standorts
- Bonität des Modulherstellers
- Bonität des Wechselrichterherstellers
- Verfügbarkeit langfristiger Garantien
- Höhe der durchschnittlichen Einspeisevergütung
- Laufzeit des Nutzungsvertrages
- Verschattungsrisiken

Zu den juristischen Evaluierungskriterien zählen:

- Beschränkte persönliche Dienstbarkeit in Abteilung II und III zugunsten der Murphy&Spitz Green Energy AG
- Absicherungsinstrumente gegen eine Insolvenz eines Vertragspartners

Weitere Evaluierungskriterien sind u.a.:

- Plausibilität der langfristigen Dachnutzbarkeit
- Reduzierung von Risiken, die eine Versicherbarkeit der Anlage gefährden
- Multiplikatorwirkung der Photovoltaikanlage (bspw. an Schulen) im Hinblick auf die Verbreitung des Nutzens der Photovoltaik

Die überwiegende Mehrheit von Projekten, welche Murphy&Spitz GmbH angeboten wurden und auch zahlreiche Projekte, welche geprüft wurden, schied aufgrund eines oder mehrerer Evaluierungskriterien für eine Investition der Murphy&Spitz Green Energy AG aus. Gleichzeitig ist eine Evaluierung nie auf ein einzelnes Auswahlkriterium beschränkt, sondern wägt im Sinne eines optimierten Rendite-Risiko-Profiles Projekte ab. So können auch einzelne Evaluierungskriterien mittelmäßig sein – bei gleichzeitig sehr guten anderen Evaluierungskriterien kann eine Investitionsentscheidung erfolgen.

Vorstand

Alleiniger Vorstand der Murphy&Spitz Green Energy AG ist derzeit Herr Andrew Murphy, geboren am 27. Mai 1968. Er wurde am 19. Mai 2009 auf fünf Jahre bestellt. Herr Murphy studierte Politische Wissenschaften, Philosophie und Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn. Er ist geprüfter Betriebswirt (IHK). Andrew Murphy arbeitete u.a. bei einer Tochtergesellschaft der Deutschen Bank und bei einer Vermögensverwaltung. Seit 1999 ist er geschäftsführender Gesellschafter der Murphy&Spitz Umwelt Consult GmbH bzw. der Vorgängergesellschaft. Darüber hinaus war er drei Jahre Geschäftsführer des Umwelt Aktiendepot Deutschland GbR und ist seit Gründung Anlageausschussmitglied des Umwelt Aktiendepot Deutschland GbR und des Umwelt Aktiendepot Welt GbR. Das Umwelt Aktiendepot Deutschland investiert seit 1999 sowohl in börsennotierte als auch außerbörsliche Unternehmen im Nachhaltigkeitsbereich und gehört zu den erfolgreichsten Umweltportfolios in Europa. Im Jahr 2006 brachte er als IPO-Manager die Umwelt Aktiendepot Deutschland-Beteiligung Solarpraxis AG an die Börse. Er kann ferner auf drei Jahre als Vorstand der Supernatural AG zurückschauen. Seit dem Jahr 2006 ist er Vorstand der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Murphy&Spitz Green Capital AG.

Herr Murphy ist einzelvertretungsberechtigt und zudem berechtigt, die Murphy&Spitz Green Energy AG auch bei Rechtsgeschäften mit einem Dritten als dessen Vertreter (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB) zu vertreten. Herr Murphy steht in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des oberen Managements.

Herr Murphy ist unter der Geschäftsanschrift Poststraße 30, 53111 Bonn erreichbar.

Interessenkonflikte des Vorstands können aufgrund folgender Lieferungen und Leistungen entstehen:

Herr Murphy ist Vorstand der Alleinaktionärin der Murphy&Spitz Green Capital AG. Es können Interessenkonflikte zwischen seiner Funktion als Vorstand der Alleinaktionärin Murphy&Spitz Green Capital AG und seiner Funktion als Vorstand der Murphy&Spitz Green Energy AG entstehen. Herr Murphy ist zugleich Geschäftsführer der Murphy&Spitz Umwelt Consult GmbH und hält als Gesellschafter 50 % deren Anteile. Diese Gesellschaft hat am 1. Juli 2009 einen Betriebsführungsvertrag mit der

Murphy&Spitz Green Energy AG abgeschlossen (siehe „Anlagepolitik und Anlageziele - Erbringung von Lieferungen und Leistungen“, Seite 15) und erbringt im Zusammenhang mit diesem Angebot Prospekterstellungs- und Projektentwicklungsleistungen. Sie hat die Gesellschaft bei der Gründung beraten.

Darüber hinaus ist das Mitglied des Vorstands nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Gesamtbezüge und Aktienbesitz des Vorstands

Dem Mitglied des Vorstands des Emittenten wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, gewährt.

Ein Dienstleistungsvertrag zwischen Herrn Murphy und der Gesellschaft, der eine Vergünstigung bei seiner Beendigung vorsieht, wurde nicht abgeschlossen.

Der Vorstand Andrew Murphy hält keine Aktien der Emittentin Murphy&Spitz Green Energy AG. Er hält mit seiner Familie 5.000 Aktien der Murphy&Spitz Green Capital AG.

Sonstige Vorstands-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsmandate

Andrew Murphy war in den letzten fünf Jahren oder ist außer bei der Gesellschaft bei folgenden Gesellschaften Mitglied der Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgane bzw. Partner:

Gesellschaft	Funktion	Zeitraum
Murphy&Spitz Umwelt Consult GbR	Geschäftsführender Gesellschafter	1999 bis 2004
Murphy&Spitz Umwelt Consult GmbH	Geschäftsführer	2005 bis heute
Umwelt Aktiendepot Deutschland GbR	Geschäftsführender Gesellschafter	1999 bis 2003
Umwelt Aktiendepot Deutschland GbR	Mitglied des Anlageausschusses	1999 bis heute
Umwelt Aktiendepot Welt GbR	Mitglied des Anlageausschusses	1999 bis heute
Supernatural AG	Alleinvorstand	2002 bis 2005
Murphy&Spitz Green Capital AG	Vorstand	2006 bis heute
Eisenbeiß Solar AG	Mitglied des Aufsichtsrats	2008 bis heute

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich folgendermaßen zusammen:

Dr. Olaf Müller-Michaels (Vorsitzender)

Dr. Olaf Müller-Michaels ist Rechtsanwalt und Partner bei Orrick Hölters & Elsing in Düsseldorf. Er berät vor allem im Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht, bei Unternehmenstransaktionen und bei Fragen der Corporate Governance. Dr. Olaf Müller-Michaels ist Autor von Fachpublikationen zum Unternehmensrecht. Darüber hinaus betreibt er den Blog "Verschmelzungsbericht" und ist Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für Oekonomie und Management (FOM).

Er ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Alleinaktionärin der Emittentin, Murphy&Spitz Green Capital AG. Herr Dr. Müller-Michaels ist unter der Geschäftsanschrift Poststraße 30, 53111 Bonn erreichbar.

Thomas Hoffmann (stellvertretender Vorsitzender)

Thomas Hoffmann ist bei der Murphy&Spitz Umwelt Consult GmbH angestellt. Thomas Hoffmann war zuvor selbständiger Kaufmann einer Weiterbildungseinrichtung in der Nähe von Koblenz. Er studierte in Bonn Geschichte, Islamwissenschaft und Soziologie. Thomas Hoffmann beschäftigt sich mit Unternehmensanalysen von börsennotierten und nicht notierten Unternehmen aus den Bereichen erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe.

Er ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Alleinaktionärin der Emittentin, Murphy&Spitz Green Capital AG. Herr Hoffmann ist unter der Geschäftsanschrift Poststraße 30, 53111 Bonn erreichbar.

Jürgen Daamen (Mitglied des Aufsichtsrats)

Nach einer Ausbildung zum Bankkaufmann schloss Herr Jürgen Daamen 1998 sein Studium der Volkswirtschaftslehre in Bonn ab und arbeitet seitdem für die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Hier war Jürgen Daamen u.a. fünf Jahre als Projektmanager in der Kreditabteilung Gewerbliche Umweltschutzfinanzierung tätig, bevor er im Dezember 2006 als Referent in die Beratung über die Kreditprogramme der KfW wechselte.

Jürgen Daamen ist Mitglied des Aufsichtsrats der Alleinaktionärin der Emittentin, Murphy&Spitz Green Capital AG.

Herr Daamen ist unter der Geschäftsanschrift Poststraße 30, 53111 Bonn erreichbar.

Interessenkonflikte der Mitglieder des Aufsichtsrats können aufgrund folgender Lieferungen und Leistungen entstehen:

Rechtsanwalt Dr. Olaf Müller-Michaels ist Partner von Orrick Hölters & Elsing, Immermannstraße 40, 40210 Düsseldorf. Orrick Hölters & Elsing hat die Emittentin bei der AG-Gründung beraten. Thomas Hoffmann ist Angestellter bei der Murphy&Spitz Umwelt Consult GmbH. Diese Gesellschaft hat am 1. Juli 2009 einen Betriebsführungsvertrag mit der Murphy&Spitz Green Energy AG abgeschlossen (siehe

„Anlagepolitik und Anlageziele - Erbringung von Lieferungen und Leistungen“, Seite 15) und erbringt im Zusammenhang mit diesem Angebot Prospekterstellungs- und Projektentwicklungsleistungen. Sie hat die Gesellschaft bei der Gründung beraten. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Sonstige Vorstands-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsmandate

Dr. Olaf Müller-Michaels ist Partner von Orrick Hölters & Elsing.

Thomas Hoffmann und Jürgen Daamen sind Mitglieder des Anlageausschusses der Umwelt Aktiendepot Deutschland GbR und der Umwelt Aktiendepot Welt GbR. Im Übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht Mitglied der Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgane bzw. Partner einer anderen Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens.

Gesamtbezüge und Aktienbesitz des Aufsichtsrats

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, gewährt.

Ein Dienstleistungsvertrag zwischen Herrn Dr. Müller-Michaels, Herrn Hoffmann oder Herrn Daamen und der Gesellschaft, der eine Vergünstigung bei seiner Beendigung vorsieht, wurde nicht abgeschlossen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats halten keine Aktien der Emittentin Murphy&Spitz Green Energy AG. Herr Müller-Michaels hält 5.000 Aktien der Murphy&Spitz Green Capital AG. Herr Daamen hält 30.000 Aktien der Murphy&Spitz Green Capital AG.

Murphy&Spitz-Netzwerk

Murphy&Spitz Umwelt Consult GmbH

Die Murphy&Spitz Umwelt Consult GmbH („Murphy&Spitz GmbH“) mit Sitz in der Poststraße 30, 53111 Bonn hat die Herausgabe und den Inhalt dieses Prospekts sowie den Inhalt des Angebots des Prospekts wesentlich beeinflusst. Durch den Betriebsführungsvertrag, die Prospekterstellungsleistungen und die personelle Identität der handelnden Personen wurde die Herausgabe und der Inhalt dieses Prospekts sowie der Inhalt des Angebots des Prospekts der Murphy&Spitz Green Energy AG durch die Murphy&Spitz GmbH als sonstige Person nach § 12, Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV wesentlich beeinflusst. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Murphy&Spitz GmbH sind Andrew Murphy und Philipp Spitz, beide Geschäftsanschrift Poststraße 30, 53111 Bonn.

Murphy&Spitz GmbH hat die Funktion, als Betriebsführer der Emittentin beauftragt zu sein. Die Betriebsführung erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die dem Betriebsablauf und dem gewerblichen Zweck der Murphy&Spitz Green Energy AG dienen. Dabei wird der Auftragnehmerin eine Generalhandlungsvollmacht zur Vertretung der Auftraggeberin eingeräumt, soweit eine Vertretung rechtlich zulässig ist. Die gesetzlichen Rechte des Vorstands bleiben von dem Managementvertrag unberührt, siehe „Anlageziele und Anlagepolitik - Lieferungen und Leistungen“, Seite 15. Beide Mitglieder der Geschäftsführung der Murphy&Spitz GmbH Andrew Murphy und Philipp Spitz sind alleinvertretungsberechtigt, es besteht keine Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung. Beide Mitglieder der Geschäftsführung haben die Funktion, die Emittentin im Rahmen des Betriebsführungsvertrags zu vertreten. Das Mitglied der Geschäftsführung der Murphy&Spitz GmbH, Andrew Murphy, Geschäftsanschrift Poststraße 30, 53111 Bonn ist Mitglied des Vorstands der Emittentin Murphy&Spitz Green Energy AG. Zudem erbringt Murphy&Spitz GmbH im Zusammenhang mit diesem Angebot Prospekterstellungs- und Projektentwicklungsleistungen (siehe „Anlageziele und Anlagepolitik - Lieferungen und Leistungen“, Seite 15) und hat die Gesellschaft bei der Gründung beraten.

Die Projektentwicklungsleistungen sind Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Murphy&Spitz GmbH sind daher (und zwar als Geschäftsführer für die Murphy&Spitz GmbH) für ein Unternehmen tätig, dass im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Murphy&Spitz GmbH Andrew Murphy und Philipp Spitz nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen. Die Murphy&Spitz GmbH ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Es gibt kein Aufsichtsgremium der Murphy&Spitz GmbH.

Es gibt keinen Beirat der Murphy&Spitz GmbH.

Der Murphy&Spitz GmbH wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, gewährt. Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Murphy&Spitz GmbH Andrew Murphy und Philipp Spitz wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, gewährt. Die Murphy&Spitz GmbH als sonstige Person nach § 12, Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Murphy&Spitz GmbH Andrew Murphy und Philipp Spitz sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind. Die Murphy&Spitz GmbH als sonstige Person nach § 12, Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV ist nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Murphy&Spitz GmbH Andrew Murphy und Philipp Spitz sind nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Murphy&Spitz Umwelt Consult GmbH betreut seit 1999 nachhaltige Investments. Dabei stehen erneuerbare Energien, nachwachsende Rohstoffe und Energieeffizienzthemen im Vordergrund. Die Kernaktivitäten umfassen Unternehmens- und Marktresearch, die Analyse, Bewertung und Konzeption von erneuerbare Energien-Projekten wie Wind- und Solarkraftwerken und die Strukturierung von Finanzierungen und Beteiligungen im Private Equity- und Public Equity-Bereich. Murphy&Spitz Umwelt Consult GmbH ist geschäftsführend bzw. als Anlageberater verantwortlich für vier Nachhaltigkeitsportfolios.

Murphy&Spitz GmbH erstellt mit seiner Researchabteilung („Murphy&Spitz Research“) die grundlegende Analyse der Unternehmen und Märkte, auf denen die Anlageentscheidungen und -empfehlungen des Umwelt Aktiendepot Deutschland GbR, des Umwelt Aktiendepot Welt GbR, des Murphy&Spitz Umweltfonds Deutschland, des Murphy&Spitz Umweltfonds Welt und der Murphy&Spitz Green Capital AG beruhen.

Durch die langjährige Konzentration auf diese Branchen ergibt sich eine hohe Detailkenntnis und Erfahrung bei der Einschätzung der beobachteten Unternehmen, Technologien und Märkte. Die gute Branchenkenntnis und Vernetzung zu zahlreichen Fachleuten dient ferner der Identifikation neuer Investitionsmöglichkeiten für Private Equity-Beteiligungen und von erneuerbare-Energien-Projekten sowie zur Bewertung der Marktreifefähigkeit neuer Produkte und Technologien.

Murphy&Spitz Research hat sich seit Gründung im Jahr 1999 auch auf die Analyse von Wind- und Solarprojekten spezialisiert und beurteilt die technische Qualität, die wirtschaftliche Plausibilität sowie die projektbezogenen Risiken für Investoren.

Murphy&Spitz GmbH entwickelte diverse Photovoltaik-Anlagen zur Erzeugung von Strom. Aus dieser langjährigen Erfahrung seit dem Jahr 2001 bestehen gute Kontakte zu Händlern, Systemanbietern und Finanzinstituten. Dies ermöglichte eine zügige Umsetzung von geplanten Projekten. So erstellte Murphy&Spitz GmbH für Investoren im Rahmen von Private Placements individuelle Photovoltaikprojekte und initiierte als öffentliches Angebot u.a. zusammen mit der Gehrlicher Umweltschonende Energiesysteme GmbH, München, den Solarfonds Sonnendächer München I. Die Referenzdaten zu den einzelnen Anlagen sind gesondert unter „*Photovoltaik-Referenzen Murphy&Spitz*“, Seite 19 aufgeführt.

Murphy&Spitz GmbH fungiert außerdem als betriebsführende Gesellschaft für die Beteiligungsgesellschaft Murphy&Spitz Green Capital AG. Die Gesellschaft vermeidet dadurch administrativen Aufwand und kann auf die Analysekapazitäten von Murphy&Spitz Research zurückgreifen.

Als Aktionärsvertreter für die Umwelt Aktiendepots und individuelle Investoren kommuniziert Murphy&Spitz GmbH aktiv auf Hauptversammlungen. Ein intensiver Diskurs mit dem Management von Unternehmen besteht insbesondere bei Small- und Micro-Cap-Aktien sowie bei den Private Equity-Beteiligungen. Die Geschäftsführung der Murphy&Spitz GmbH übt verschiedene Aufsichtsratsmandate bei erneuerbare-Energien-Unternehmen aus.

Umwelt Aktiendepot Deutschland und Umwelt Aktiendepot Welt

Die Umwelt Aktiendepots (UADs) in Form von Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind die ersten durch Murphy&Spitz initiierten Nachhaltigkeitsportfolios. Beide Portfolios investieren in Wertpapiere (Aktien) der als nachhaltig eingestuften Unternehmen. Zudem können Anleihen und Fondsanteile erworben werden. Gegründet im Jahr 1999 beträgt die durchschnittliche jährliche Wertentwicklung seit Gründung beim Umwelt Aktiendepot Deutschland +14,60% und beim Umwelt Aktiendepot Welt +10,86%.

Durch den Anlageausschuss, ein Gremium von durch die jährliche Gesellschaftsversammlung gewählte Anleger, wird jede Anlageentscheidung dem Votum der Anleger unterzogen. Der Anlageausschuss besitzt ein Vetorecht und berücksichtigt bei seinen Entscheidungen gleichermaßen wirtschaftliche Interessen wie auch ethisch-ökologische Kriterien. Es handelt sich bei den Anlageausschusssitzungen um öffentlich zugängliche Veranstaltungen.

Murphy&Spitz Umweltfonds

Vor der Einführung der Abgeltungssteuer zum 1.1.2009 initiierte Murphy&Spitz GmbH die Gründung der luxemburgischen Gesellschaft Murphy&Spitz mit den Teilfonds Murphy&Spitz Umweltfonds Deutschland und Murphy&Spitz Umweltfonds Welt. Beide Fonds stehen in Tradition und in enger Analogie zu den Investmentgrundsätzen des Umwelt Aktiendepot Deutschland und Umwelt Aktiendepot Welt.

Auch die Fonds profitieren von der Erfahrung von Murphy&Spitz Research. Die Anlageempfehlungen von Murphy&Spitz Research basieren auf dem gleichen Analyseverfahren wie bei den Umwelt Aktiendepots.

Die Murphy&Spitz Umweltfonds investieren in Aktien von Unternehmen, die als nachhaltig bewertet wurden, können aber die Höhe der Aktienquote frei bestimmen und steuern mit der Liquiditätsquote und kurzlaufenden festverzinslichen Wertpapieren höchster Bonität dem Verlustrisiko schwacher Aktienbörsenphasen entgegen. Die Zielfondsquote ist auf 10 % eingeschränkt.

Photovoltaik-Referenzen Murphy&Spitz

Die Murphy&Spitz GmbH hat in den vergangenen Jahren diverse Photovoltaikprojekte entwickelt und finanziert sowie an der Entwicklung und Finanzierung verschiedener Projekte auf Dächern und auf Freiflächen mitgewirkt. Die Mitarbeiter von Murphy&Spitz GmbH sind seit dem Jahr 2003 selbst Betreiber von Photovoltaikanlagen.

Die im Eigenbestand der Mitarbeiter von Murphy&Spitz GmbH betriebenen Projekte und die als öffentliche Kapitalanlagen angebotenen Projekte haben dabei deutlich über den (veröffentlichten) Ertragsprognosen liegende tatsächliche Erlöse generiert.

Murphy&Spitz GmbH hat bei der Projektauswahl stets einen starken Fokus auf die Qualität und Ertragsstärke der Systeme gelegt und gleichzeitig konservative Erlösansätze sowie realistische und steigende Kostenansätze prognostiziert. Diese kaufmännisch vorsichtige Vorgehensweise bedeutet für die Betreiber der Projekte, dass in der Regel bessere - teils erheblich bessere - operative Cash-flows durch die Anlagen erwirtschaftet werden konnten als prospektiert bzw. geplant wurden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die öffentlich angebotenen Projekte sowie die Projekte im Eigenbestand.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass die Projekte im Eigenbestand Eigentum der Mitarbeiter der Murphy&Spitz GmbH sind und somit keine Aktiva der Murphy&Spitz Green Energy AG darstellen.

Name der Gesellschaft	Modul	Wechselrichter	PLZ	Ort	Größe in kWpeak	Montage	Azimuth	Neigungswinkel	Beteiligung Murphy&Spitz
M&S Fotovoltaik Weilheim GbR	Shell/SolarWorld	Sputnik	82362	Weilheim	52,27	Dach	Süd-Ost	15 Grad	Projektentwicklung, Eigenbestand
voltwerk Solarpark Saarbrücken KG	Sharp	Siemens	66111	Saarbrücken	1.409,00	Boden	Süd	25 Grad	Co-Vertrieb
Gehrlicher Sonnendächer München I KG	kristalline Module	SMA, Fronius	81823	München	250,00	Dach	Süd	28 Grad	Vertrieb, Projektentwicklung
wpd Solarpark Süddeutschland VI KG	Sharp	Siemens/SMA	92318/86529	Bayern	3.000,00	Boden	Süd	nachgeführt	Co-Vertrieb
M&S Fotovoltaikanlage Meckenheim GbR	First Solar	SMA, Fronius	53340	Meckenheim	30,24	Dach	Süd-Ost	12-15 Grad	Projektentwicklung, Eigenbestand

Name der Gesellschaft	Erträge 2004			Erträge 2005			Erträge 2006			Erträge 2007			Erträge 2008		
	Prognose	Ist	Ergebnis in %	Prognose	Ist	Ergebnis in %	Prognose	Ist	Ergebnis in %	Prognose	Ist	Ergebnis in %	Prognose	Ist	Ergebnis in %
M&S Fotovoltaik Weilheim GbR	905	926	102,32	900	896	99,56	896	977	109,04	891	1040	116,72	887	1012	114,09
voltwerk Solarpark Saarbrücken KG	974	nicht verfügbar	-	974	nicht verfügbar	-	974	nicht verfügbar	-	974	1057	108,57	974	986	101,25
Gehrlicher Sonnendächer München I KG	-	-	-	950	1041,95	109,68	948	1064	112,25	946	1135	119,91	944	1086	114,98
wpd Solarpark Süddeutschland VI KG	-	-	-	-	-	-	1129	1215	107,61	1126	1233	109,48	1124	1201	106,94
M&S Fotovoltaikanlage Meckenheim GbR	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	708	765	108,00

In den Inbetriebnahmejahren kann es sich auch um Teiljahre handeln. Der Solarfonds Gehrlicher Sonnendächer München I KG enthält Module der Hersteller Solon, Shell (heute SolarWorld), Isofoton und ASE (heute Schott Solar).

Private Placement-Projekte für Einzelkunden sind aus Datenschutzgründen nicht in der Übersicht enthalten.

Das Genussrechtsangebot

Details des Genussrechtsangebots

Emittentin:
Murphy&Spitz Green Energy AG

Art des Genussrechts
Bei den angebotenen Genussrechten handelt es sich um Namens-Genussrechte.

Nennbetrag des Genussrechts
Der Nennbetrag der angebotenen Genussrechte beträgt 1.000,00 Euro je Genussrecht.

Ausgabekurs
Der Ausgabekurs entspricht dem Nennbetrag des Genussrechts.

Emissionsvolumen:
Es werden bis zu 1.500 Genussrechte mit einem Gesamtbetrag von bis zu 1.500.000 Euro angeboten.

Erwerbspreis/Mindestzeichnung:
Der Erwerbspreis beträgt mindestens 3.000 Euro – höhere Zeichnungsbeträge sind in 1.000 Euro-Schritten möglich.

Verzinsung
Die Verzinsung beträgt 6,50 % p. a. für die Laufzeit vom 1. November 2009 bis 31. Dezember 2014. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich und ist an einen positiven Finanzmittelfonds (Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente) bei der Emittentin nach Durchführung der Zinszahlung gekoppelt. Die Zinszahlungen werden jeweils halbjährlich nachträglich für das abgelaufene Halbjahr bis zum 31. Januar (für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember) sowie bis zum 31. Juli (für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni) durch die Emittentin durchgeführt.

Zeichnungsfrist/Rücknahme/Kürzung
Das öffentliche Angebot für die Zeichnung oder den Erwerb der Genussrechte beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet am 31. März 2010. Eine vorzeitige Schließung des öffentlichen Angebots tritt mit Zeichnung sämtlicher angebotenen Genussrechte ein. Eine Rücknahme des Angebots durch die Emittentin ist möglich. Eine Kürzung von Zeichnungen ist nur bei Überzeichnung möglich. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Rückzahlung/Laufzeit
Die Rückzahlung der Genussrechte kann erstmals zum Laufzeitende am 31. Dezember 2014 zusammen mit der letzten Zinszahlung zum Nennbetrag erfolgen. Die Rückzahlung der Namensgenussrechte erfolgt vorbehaltlich des Bestehens eines positiven Finanzmittelfonds (Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente) bei der Emittentin nach Durchführung der Rückzahlung. Zudem steht die Rückzahlung unter dem Vorbehalt, dass sie nicht der Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens werden darf. Sollte die Emittentin zur Rückzahlung ganz oder teilweise nicht in der Lage sein, so verlängert sich die Laufzeit der noch nicht zurückgezahlten Genussrechte zu sonst gleichen Bedingungen um ein weiteres Jahr.

Verwendung des Genussrechtskapital
Es wird ausschließlich zum Erwerb von erneuerbare-Energien-Anlagen in Deutschland und Europa verwendet, vorrangig für Photovoltaikanlagen. Eine Verwendung der Mittel aus Tranchen der Platzierung ist möglich. Der Emittentin ist es gestattet, während der Laufzeit des Genussrechts und ggf. einer Nacherfüllungsfrist weitere Genussrechte zu begeben bzw. zusätzliche vorrangige Darlehensverbindlichkeiten und Kreditverbindlichkeiten einzugehen.

Übertragungsmodalitäten
Die Genussrechte werden im elektronischen Genussrechtsregister bei der Gesellschaft registriert und können vom Inhaber an Dritte ohne Verkaufsbeschränkung seitens der Murphy&Spitz Green Energy AG veräußert werden. Die rechtsgeschäftliche Übertragung eines Anteils (Schenkung, Kauf, Tausch) erfolgt im Wege der Abtretung (§ 398 BGB) mit sofortiger Wirkung. Bei Übertragung im Wege der Erbfolge ist der Erbgang vom Erben nachzuweisen. Murphy&Spitz Green Energy AG erhebt eine Gebühr von 1% bei einer Abtretung von Genussrechten.

Einschränkung der Handelbarkeit
Die freie Handelbarkeit der Genussrechte ist insofern eingeschränkt, als ein organisierter Handel der Genussrechte nicht existiert und nicht geplant ist. Der Verkauf über einen Zweitmarkt ist nur eingeschränkt möglich.

Der früheste Termin für die Rückzahlung der Genussrechte durch die Murphy&Spitz Green Energy AG ist der 31. Dezember 2014.

Zuteilung

Die Zuteilung des Genussrechtskapitals erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsscheine. Zur Wahrung des Zuteilungsanspruchs ist der Eingang des vollständigen Zeichnungsbetrags binnen 10 Werktagen nach Eingang des Zeichnungsscheins bei der Murphy&Spitz Green Energy AG, Poststraße 30, 53111 Bonn oder per Fax vorab 0228 – 96 76 402 (Faxeingang oder Posteingangsstempel) notwendig. Zur Fristwahrung reicht der Faxeingang 0228 – 96 76 402, wenn das Original binnen 10 Werktagen bei der Emittentin vollständig und widerspruchsfrei ausgefüllt eingegangen ist.

Kosten des Erwerbs, der Verwaltung und der Veräußerung der Genussrechte

Es werden kein Ausgabeaufschlag und keine sonstigen Kosten für die Zeichnung der Genussrechte durch die Emittentin erhoben. Kosten für den Anleger können durch eigene Banktransaktionskosten beim Kauf und Verkauf der Genussrechte entstehen. Murphy&Spitz Green Energy AG erhebt eine Gebühr von 1% für eine mögliche spätere Umschreibung bei Abtretung von Genussrechten. Darüber hinaus sind mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage keine weiteren Kosten verbunden.

Zahlstelle / Ausgabestelle für Prospekte

Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Genussrechtsinhaber ausführt, ist die Murphy&Spitz Green Energy AG, Poststraße 30, 53111 Bonn.

Ausgabestelle für Prospekte der mit diesem Angebot verbundenen Emission ist die Murphy&Spitz Green Energy AG, Poststraße 30, 53111 Bonn.

Mit den Genussrechten verbundene Rechte

- Anspruch auf eine halbjährliche Zinszahlung von 6,5% p.a.
- Anspruch auf Rückzahlung der Einlage zum Nominalwert
- Kündigungsrecht zum 31. Dezember 2014
- Die Genussrechte gewähren keine Gesellschafterrechte und auch keine Mitwirkungs-, Stimm- und Kontrollrechte.
- Die Genussrechtsinhaber nehmen nicht an Gewinn- und Verlust teil.

Weitere Rechte bestehen nicht.

Weitere Leistungen für den Anleger

- Die Zeichner der Genussrechte sind neben der Zahlung des Zeichnungsbetrags ausschließlich verpflichtet, bei Namens- und Adresswechsel der Gesellschaft ihre neue Anschrift mitzuteilen.
- Es besteht keine Nachschusspflicht für den Anleger.
- Es besteht keine Haftsumme für den Anleger.

Darüber hinaus ist der Erwerber der Vermögensanlage nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten.

Änderung der Genussrechtsbedingungen

- Nachträglich können die Teilnahme am Verlust, die Nachrangigkeit sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht geändert, beschränkt oder verkürzt werden.
- Die Emittentin ist nur bei Änderungen, die für eine börsliche Notierung erforderlich sind (z. B. Verbriefung), berechtigt, die Genussrechtsbedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen.

Weitere Angaben zu den Ausstattungsmerkmalen der Genussrechte

- Die Genussrechte sind mit einem Nachrang gegenüber anderen Gläubigern der Murphy&Spitz Green Energy AG ausgestattet.
- Das Genussrechtskapital wird im Falle der Insolvenz oder Liquidation nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger und vor dem Eigenkapital der Aktionäre zurückgezahlt.
- Die Genussrechtsinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Zins- und Rückzahlungsansprüche vor den Ansprüchen anderer Genussrechtsinhaber bedient werden.
- Der Bestand der Genussrechte wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung noch durch Gesellschafterwechsel oder Änderung der Kapitalverhältnisse der Murphy&Spitz Green Energy AG berührt.
- Form und Inhalt der Genussrechte sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.
- Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.

Angaben zu Provisionen

Für den Anleger fällt keine direkte Zahlungsverpflichtung zu Vermittlungsprovisionen an. Eine Vermittlungsprovision kann von der Emittentin bis zu einer Gesamthöhe von 5 % des gezeichneten Genussrechtsbetrags gezahlt werden. Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

Zeichnungsprozess

Gerne beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Murphy&Spitz Green Energy AG telefonisch unter 0049 - 228 - 96 76 400 bei Fragen zum Zeichnungsprozess.

Ausfüllen des Zeichnungsscheins

Bitte tragen Sie Ihre persönlichen Daten und die gewünschte Zeichnungshöhe am Genussrechtskapital auf dem beiliegenden Zeichnungsschein ein. Postalisch senden Sie diesen in einfacher Ausführung an: Murphy&Spitz Green Energy AG, Poststraße 30, 53111 Bonn. Eine notarielle Beglaubigung ist für die Zeichnung der Genussrechte nicht erforderlich.

Überweisung des Zeichnungsbetrags

Parallel zum Ausfüllen und Verschicken des Zeichnungsscheins können Sie die gewünschte Zeichnungshöhe überweisen auf das Konto 19 02 33 41 74 der Murphy&Spitz Green Energy AG bei der Sparkasse KölnBonn, BLZ 370 501 98. Bei Faxeingang des Zeichnungsscheins muss binnen 10 Tagen das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Original bei der Emittentin vorliegen.

Murphy&Spitz Green Energy versendet unmittelbar nach Eingang des Zeichnungsscheins eine Annahmeerklärung. Zahlt der Genussrechtszeichner den Nennbetrag der gezeichneten Genussrechte nicht innerhalb von 10 Werktagen ab Versand der Annahmeerklärung (Poststempel) vollständig auf das Genussrechtskonto ein, so kann die Emittentin ihre Annahmeerklärung widerrufen.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage genannt. Die Einkünfte aus diesen Namensgenussrechten unterliegen grundsätzlich den Steuergesetzen der Bundesrepublik Deutschland und stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Wir empfehlen Interessenten dieses Genussrechtsangebotes steuerliche Fragestellungen mit einem Steuerberater zu erörtern.

Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Zinserträge und Veräußerungsgewinne aus diesem Genussrecht unterliegen der Abgeltungssteuer. Es fällt eine Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % und der Solidaritätszuschlag von 5,5 % bezogen auf die Abgeltungssteuer sowie bei Kirchenzugehörigkeit auch Kirchensteuer an.

Die Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % und der Solidaritätszuschlag von 5,5 % werden im Wege des Vorwegabzugs von der Murphy&Spitz Green Energy AG an das Betriebsstättenfinanzamt Bonn-Innenstadt abgeführt. Über die Zahlung dieser Steuer erhält der Anleger eine Bescheinigung. Darüber hinaus übernimmt der Anbieter Murphy&Spitz Green Energy AG keine Zahlungen von Steuern.

Die Erklärung der Kirchensteuer erfolgt durch den Genussrechtsinhaber selbst mit seiner persönlichen Einkommensteuererklärung.

Veräußerungsgewinne

Hält der Anleger die Genussrechte im Privatvermögen, sind Veräußerungsgewinne Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Gewinne unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Genussrechte der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % und dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % bezogen auf die Einkommenssteuer. Bei Kirchenzugehörigkeit unterliegen diese Einkünfte ebenfalls der Kirchensteuer.

Sparerpauschbetrag

Für Einkünfte aus Kapitalerträgen besteht für eine einzeln steuerpflichtige Person ein Sparerpauschbetrag von 801 Euro, für verheiratete steuerpflichtige Personen zusammen ein Sparerpauschbetrag in Höhe von 1.602 Euro. Der Sparerpauschbetrag kann von der Murphy&Spitz Green Energy AG im Rahmen eines Freistellungsauftrages nicht berücksichtigt werden, da Freistellungsaufträge nur von Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des Kreditwesengesetzes erteilt werden können. Die von der Murphy&Spitz Green Energy AG einbehaltene und abgeführte Abgeltungssteuer und der Solidaritätszuschlag können dem Anleger im Rahmen seiner persönlichen steuerlichen Veranlagung erstattet werden, sofern oben genannte Pauschbeträge mit den Gewinnanteilen des Genussrechtes und sonstigen Kapitaleinkünften des Anlegers nicht ausgeschöpft werden. Dazu hat der Anleger dem Finanzamt die Bescheinigung über die abgeführte Kapitalertragssteuer im Original vorzulegen.

Veranlagungswahlrecht

Unterliegt der Anleger einem niedrigeren persönlichen Steuersatz als 25 %, kann er die Einbeziehung der Genussrechtserträge in seine Einkommensteuererklärung beantragen (Veranlagungswahlrecht). Auch bei der Veranlagung bleibt es bei einem (Höchst-) Steuersatz von 25 %.

Werbungskosten

Werbungskosten des Anlegers im Zusammenhang mit dem Genussrecht können seit Einführung der Abgeltungssteuer zum 1.1.2009 steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden.

Allgemeine Angaben

Prospektverantwortung

Die Murphy&Spitz Green Energy AG, Sitz und Geschäftsanschrift der Gesellschaft Poststraße 30, 53111 Bonn, übernimmt als Anbieterin der Vermögensanlage die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes (Prospektverantwortlicher). Der vorliegende Prospekt orientiert sich an der „Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte“ vom 16.12.2004 (im folgenden auch kurz VermVerkProspV).

Erklärung

Der Prospekt gibt die zum Prospektaufstellungsdatum bekannten und erkennbaren Fakten wieder. Hinsichtlich der diesem Verkaufsprospekt zugrundeliegenden Annahmen wurde große Sorgfalt angewandt. Diesen Annahmen und Berechnungen beruhen auf dem derzeitigen Stand der Planung und auf der Grundlage der erwähnten Verträge sowie auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die den Prospektaussagen zugrunde liegenden Annahmen wurden durch den Prospektverantwortlichen getroffen. Der Prospektverantwortliche erklärt, dass seines Wissen die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Aufstellung des Verkaufsprospekts

Bonn, 17. September 2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrew Murphy', written over a faint rectangular stamp.

Andrew Murphy, Vorstand
Murphy&Spitz Green Energy AG (Anbieterin der Vermögensanlage)

Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Murphy&Spitz Green Energy AG

Eröffnungsbilanz (untestiert)

Aktivseite		I. Eröffnungsbilanz zum 19. Mai 2009	
		19.05.2009	
		EUR	EUR
A.	Anlagevermögen		
	I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	
	II. Sachanlagen	0,00	0,00
B.	Umlaufvermögen		
	I. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	
	II. Guthaben bei Kreditinstituten	500.000,00	500.000,00
	Summe der Aktiva		500.000,00
Passivseite			
		19.05.2009	
		EUR	EUR
A.	Eigenkapital		
	I. Gezeichnetes Kapital	500.000,00	
	II. Kapitalrücklage	0,00	
	III. Gewinnrücklagen	0,00	
	IV. Verlustvortrag	0,00	
	V. Jahresfehlbetrag	0,00	500.000,00
B.	Rückstellungen		
	sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
C.	Verbindlichkeiten		
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		0,00
	Verbindlichkeiten aus Fremdkapitalaufnahme		0,00
	Summe der Passiva		500.000,00

Die liquiden Mittel entstammen vollständig dem erbrachten Grundkapital in Höhe von 500.000 Euro.

Die am 19. Mai 2009 gegründete Murphy&Spitz Green Energy AG weist ein Eigenkapital von 500.000 Euro auf. Dieses entspricht der Einlage der Gründerin und alleinigen Aktionärin, Murphy&Spitz Green Capital AG.

Durch Errichtungsverträge für Photovoltaikprojekte und ergänzende Finanzierungen werden sich die Bilanzrelationen in den verbleibenden Monaten des Jahres 2009 und den kommenden Jahren stark verändern. (siehe auch „Planzahlen der Murphy&Spitz Green Energy AG, Seite 27).

Finanz- und Ertragslage

Die Emittentin hat bisher noch kein vollständiges Geschäftsjahr abgeschlossen. Das Rumpfgeschäftsjahr 2009 hat am 19. Mai 2009 begonnen und wird mit dem 31. Dezember 2009 abgeschlossen. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr der Gründung der Gesellschaft wird nach dem Ende des Geschäftsjahres aufgestellt.

Die Emittentin hat bisher noch kein vollständiges Geschäftsjahr abgeschlossen. Das Rumpfgeschäftsjahr 2009 hat am 19. Mai 2009 begonnen und wird mit dem 31. Dezember 2009 abgeschlossen. Die Cash-flow-Rechnung für das Rumpfgeschäftsjahr der Gründung der Gesellschaft wird nach dem Ende des Geschäftsjahres aufgestellt.

Zwischenübersichten (untestiert)

Aktivseite		I. Zwischenbilanz zum 26. August 2009	
		26.08.2009	
		EUR	EUR
A.	Anlagevermögen		
	I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	
	II. Sachanlagen	191.819,80	191.819,80
B.	Umlaufvermögen		
	I. Sonstige Vermögensgegenstände	39.390,76	
	II. Guthaben bei Kreditinstituten	413.484,21	452.874,97
	Summe der Aktiva		644.694,77
Passivseite			
		26.08.2009	
		EUR	EUR
A.	Eigenkapital		
	I. Gezeichnetes Kapital	500.000,00	
	II. Kapitalrücklage	0,00	
	III. Gewinnrücklagen	0,00	
	IV. Verlustvortrag	0,00	
	V. Jahresfehlbetrag	-26.757,92	473.242,08
B.	Rückstellungen		
	sonstige Rückstellungen	12.000,00	12.000,00
C.	Verbindlichkeiten		
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		159.452,69
	Verbindlichkeiten aus Fremdkapitalaufnahme		0,00
	Summe der Passiva		644.694,77

alle Angaben in Euro

Im Sachanlagevermögen enthalten ist die 64 kWpeak-Anlage auf der Goethe-Grundschule Zossen. Da die Projektentwicklungsleistungen aus dem Generalunternehmervertrag mit der RV Energy Invest AG noch nicht erbracht sind und dementsprechend die Errichtung der Anlagen noch nicht begonnen wurde, können diese Anlagen bilanziell noch nicht erfasst werden.

Sonstige Vermögensgegenstände ergeben sich aus Umsatzsteuerrückerstattungsansprüchen.

Die sonstigen Rückstellungen entsprechen den erwarteten, nicht fakturierten Aufwendungen aus der Gründung der Gesellschaft.

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen bestehen aus den Errichtungsleistungen der f&s solar concept an der Goethe-Grundschule in Zossen.

	19.5.-26.08.2009
Gewinn- und Verlustrechnung	
Umsatz	0
Sonstige betriebliche Erträge	0
Aktivierete Eigenleistung	0
Gesamtleistung	0
Personalaufwand	1.500
Materialaufwand	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	26.439
Abschreibungen	0
Zinsaufwendungen	0
Zinserträge	1.181
Ergebnis vor Steuern	-26.758
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0
Jahresüberschuss	-26.758

alle Angaben in Euro

Die Personalkosten entsprechen den Aufwendungen aus dem Betriebsführungsvertrag mit der Murphy&Spitz Umwelt Consult GmbH, siehe „Anlageziele und Anlagepolitik, Erbringung von Lieferungen und Leistungen“, Seite 15.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen entstammen den Kosten der Gründung der Gesellschaft.

Zinserträge fallen im Rahmen der Anlage der liquiden Mittel als Sichteinlagen an.

	19.5.-26.08.2009
Cash flow-Rechnung	
Ergebnis nach Steuern	-26.758
- liquiditätsbelastende aktivierte Leistungen	0
+ Abschreibung	0
+/- Veränderung working capital	-1.932
operativer Cash flow	-28.690
+ Saldo Fremdkapitalaufnahme / - Tilgung	0
Eigenkapitalzufuhr	500.000
Cash flow aus Finanzierungstätigkeit	500.000
Cash flow aus Investitionstätigkeit	-57.826
Zahlungsmittel und -äquivalente 15. Mai 2009	0
Cash flow gesamt	413.484
Finanzmittelfonds (Zahlungsmittel und -äquivalente)	413.484

alle Angaben in Euro

Der Cash flow aus Finanzierungstätigkeit entspricht der Eigenkapitalzufuhr.

Der Cash flow aus Investitionstätigkeit entspricht den bereits gezahlten Teilbeträgen aus dem Kaufvertrag mit der f&s solar concept für die Photovoltaikanlage auf der Goethe-Grundschule in Zossen, siehe „Anlageziele und Anlagepolitik, Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte“, Seite 14.

Sonstige Angaben

Die Emittentin hat derzeit keine Dauerschuldverhältnisse außer dem Betriebsführungsvertrag. Sie hat sich verpflichtet im Rahmen des GU-Vertrags mit der RV Energy Invest AG einen Betriebsführungs- und Wartungsvertrag mit dieser abzuschließen.

Mit dem Erwerb von Projekten verpflichtet sie sich zukünftig, Verträge über die technische Betriebsführung für die einzelnen Projekte einzugehen. Zukünftig werden auch Versicherungen über Haftpflicht, Sach- und Betriebsunterbrechung sowie Pachtverträge für Dach- und Freiflächen für die einzelnen Projekte abgeschlossen. Bei den Versicherungen sind dabei Vertragslaufzeiten bis zu 5 Jahre geplant, bei den sonstigen Verträgen langfristige Laufzeiten von bis zu 21 Jahren (entsprechend des Vergütungszeitraums der Photovoltaikanlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz) und länger.

Eine Aufstellung und Prüfung eines Lageberichts ist für die Murphy&Spitz Green Energy AG als kleine Gesellschaft nach HGB nicht erforderlich. Die Gesellschaft ist als kleine Gesellschaft nach HGB nicht verpflichtet, ihren Jahresabschluss prüfen zu lassen.

PROGNOSE der Murphy&Spitz Green Energy AG

Investitions- und Finanzierungsprognose

Aufgrund der attraktiven Investitionsbedingungen für erneuerbare Energien rechnet die Emittentin mit einer aktiven Investitionstätigkeit.

Nach erfolgreicher Finanzierung durch die mit diesem Angebot verbundene Emission soll bis ins erste Halbjahr 2010 der Erwerb weiterer Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 500 kWpeak oder anderer erneuerbare-Energien-Anlagen erfolgen.

Bei den Investitionen der Mittel der mit diesem Angebot verbundenen Emission stehen kurzfristig Photovoltaikkraftwerke im Vordergrund.

Im weiteren Verlaufe des Jahres 2010 und in den Folgejahren wird in Abhängigkeit von der Attraktivität der Investitionsbedingungen eine Investitionstätigkeit kontinuierlicher Größenordnung geplant. Eine Investition außerhalb Deutschlands bei Photovoltaikprojekten und Investitionsprojekte in anderen Teilbereichen der erneuerbaren-Energien ist derzeit bereits in der Akquise und Prüfung und könnte zukünftig aus Gründen höherer Renditen und zur geografischen Diversifizierung erfolgen. Dabei kann es sich neben stromerzeugenden Investitionen auch um wärmeerzeugende Investitionen und um Energieeffizienzprojekte handeln. Einen Überblick über die Zielmärkte gibt „Marktüberblick – Erneuerbare Energien und Energieeffizienz“, Seite 9.

Prognose der Investitionen und Finanzierung

Investitionsplan		in %	
erneuerbare-Energien-Anlagen	1.410.000	94,00%	
Projektentwicklung und -akquise	60.000	4,00%	
Prospekterstellung	15.000	1,00%	
Liquiditätsreserve	15.000	1,00%	
Summe	1.500.000	100,00%	
Finanzierungsplan		in %	
Genussrechtkapital	1.500.000	100,00%	
Summe	1.500.000	100,00%	

alle Angaben in Euro

Bei den erneuerbare-Energien-Anlagen werden die Anlagen schlüsselfertig errichtet. Zusätzliche Anlagenkomponenten wie Fernüberwachungsgeräte und Blitzschutzanlagen werden in dieser Position mit einkalkuliert. Die Kosten der Projektentwicklung und -akquise entsprechen den vertraglich vereinbarten Vergütungen des Vertrags zum Erwerb von Projektrechten, siehe „Anlageziele und Anlagepolitik – Lieferungen und Leistungen“, Seite 14. Die Kosten der Prospekterstellung belaufen sich vertragsgemäß auf 15.000 Euro, siehe „Anlageziele und Anlagepolitik – Erbringung von Lieferungen und Leistungen“, Seite 15.

Die Liquiditätsreserve ist für unvorhergesehene Aufwendungen eingeplant, die durch einen schlüsselfertigen Liefervertrag nicht abgedeckt sein könnten. Zum Teil kann sie auch zur Überbrückung für laufende Aufwendungen und zur Mehrwertsteuerzwischenfinanzierung verwendet werden.

Die Mittel zur Finanzierung der Anlageobjekte sind ausschließlich aus dem Genussrechtskapital der mit diesem Angebot verbundenen Emission geplant. Der Emittent nimmt keine Fremdmittel (Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmittel) auf.

Planzahlen

Die nachfolgende Tabelle fasst die Planzahlen zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis in den folgenden Jahren zusammen.

Prognose

		19.5.-31.12.2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Produktion	in kWh	60.475	1.277.231	2.549.358	3.820.213	5.087.257	6.351.767	7.613.748	8.873.204
Umsatz	in Euro	24.795	523.665	1.045.237	1.566.288	2.085.775	2.604.224	3.121.637	3.638.014
Ergebnis	in Euro	-50.024	-61.324	-35.486	-5.958	24.477	56.966	97.803	110.880
Investitionen	in Euro	-1.059.894	-3.949.925	-3.949.925	-3.949.925	-3.949.925	-3.949.925	-3.949.925	-3.949.925

Durch die geplante kontinuierliche Errichtung neuer Kraftwerke prognostiziert die Emittentin einen jährlichen Anstieg der Stromproduktion aus erneuerbare-Energien-Kraftwerken.

Der Umsatz würde sich dann entsprechend der steigenden Stromproduktionsmengen jährlich erhöhen.

Auf dieser Grundlage prognostiziert die Emittentin, dass das handelsrechtliche Ergebnis aufgrund der steigenden Umsätze und rückläufiger Kostenquoten für Gründung und Finanzierung der Gesellschaft ansteigt.

Die Investitionen sind auf einem kontinuierlichen Niveau in den kommenden Jahren geplant.

Prognose der Kapital- und Verschuldungsentwicklung

Prognose der Kapital- und Verschuldungsentwicklung

	19.5.-31.12.2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gezeichnetes Kapital	500.000	1.000.000	1.500.000	2.000.000	2.500.000	3.000.000	3.500.000	4.000.000
Jahresergebnis	-50.024	-61.324	-35.486	-5.958	24.477	56.966	97.803	110.880
Bilanzgewinn	0	-50.024	-111.348	-146.835	-152.792	-128.315	-71.349	26.454
Genussrechtkapital	1.500.000	3.500.000	5.500.000	7.500.000	9.500.000	11.171.613	12.843.225	14.514.838
Fremdkapital	800.000	1.150.000	2.565.233	3.895.700	5.141.400	6.302.334	7.378.501	8.369.901

alle Angaben in Euro

Die Prognose unterstellt in der Zukunft vergleichbare Investitions- und Finanzierungsbedingungen wie für die 2. Jahreshälfte 2009. Murphy&Spitz Green Energy AG geht daher von einem vergleichbaren Wachstum in den kommenden Jahren aus.

Das Gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt derzeit 500.000 Euro und soll sich in den folgenden Jahren planmäßig um 500.000 Euro p.a. durch Ausgabe weiterer Aktien erhöhen.

Das Jahresergebnis steigt planmäßig ab dem Jahr 2010 an und erhöht ab dem Jahr 2013 das Eigenkapital durch positive Jahresergebnisse. Entsprechend der kumulierten Jahresergebnisse entwickelt sich der Bilanzgewinn.

Zur Finanzierung des weiteren Wachstums soll ein Genussrechtskapital von 2 Mio. Euro p.a. ab dem Jahr 2010 emittiert werden. Eine erstmalige Tilgung und Umfinanzierung des ersten auslaufenden Genussrechtskapitals ist zum Ende der Laufzeit des mit diesem Angebot verbundenen Genussrechts zum Ende des Jahres 2014 geplant.

Abhängig von den Fremdkapitalzinsen und -konditionen sollen auch Projektfinanzierungen als Finanzierungsinstrumente für Projekte eingesetzt werden, die nicht mit Genussrechtskapital finanziert werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Programme der KfW (bspw. "KfW-Programm Erneuerbare Energien"). Diese Mittel sind unter „Fremdkapital“ in der Tabelle dargestellt.

Prognose der Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage

Die Prognose stellt die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Murphy&Spitz Green Energy AG der kommenden Jahre dar.

Prognose der Gewinn- und Verlustrechnung

Jahr	19.5.-31.12.2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
G&V								
Umsatz	24.795	523.665	1.045.237	1.566.288	2.085.775	2.604.224	3.121.637	3.638.014
Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0
Aktiviert Eigenleistung	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtleistung	24.795	523.665	1.045.237	1.566.288	2.085.775	2.604.224	3.121.637	3.638.014
Personalaufwand	10.500	18.000	37.750	57.499	77.249	96.999	116.748	136.498
Materialaufwand	0	0	14.000	28.000	43.068	58.868	75.500	92.943
Sonstige betriebliche Aufwendungen	36.578	133.655	192.401	251.503	311.639	372.495	434.091	496.446
Abschreibungen	19.755	217.251	414.747	612.244	809.740	1.007.236	1.204.732	1.402.229
Zinsaufwendungen	7.986	216.082	421.825	622.999	819.604	1.011.640	1.177.762	1.339.315
Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-50.024	-61.324	-35.486	-5.958	24.477	56.966	112.803	170.584
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0	0	-15.000	-59.704
Jahresüberschuss	-50.024	-61.324	-35.486	-5.958	24.477	56.966	97.803	110.880

alle Angaben in Euro

Die Umsätze resultieren aus dem Verkauf von Energie. Aufgrund des steigenden Projektportfolios steigen die Umsatzerlöse planmäßig von Jahr zu Jahr an.

Es werden keine Zuschüsse oder aktivierte Eigenleistungen angenommen. Sonstige betriebliche Erträge können aus Versicherungserstattungen entstehen und können nicht zeitlich vorhergesehen werden (beispielsweise Versicherungserstattungen bei Betriebsunterbrechungen).

Der Personalaufwand umfasst ausschließlich die Kosten aus dem Betriebsführungsvertrag. Die Gesellschaft hat keinen eigenen Personalaufwand, da sie keine Personalverträge mit Gehalts- und Lohnansprüchen schließt, siehe „Anlageziele und Anlagepolitik – Erbringung von Lieferungen und Leistungen“, Seite 14.

Unter Materialaufwand werden die Reparaturrückstellungen aufgeführt, die für Reparaturen an den erneuerbare-Energien-Anlagen kalkuliert werden.

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden insbesondere die Kosten der technischen Betriebsführung der Kraftwerke auf Einzelvertragsbasis, der Versicherungsaufwand, Miet- und Pachtkosten sowie Jahresabschluss- und Steuererklärungskosten kalkuliert. Zudem enthält der sonstige betriebliche Aufwand den geplanten außerordentlichen Aufwand. Dieser betrifft im Jahr der Gründung die Gründungskosten und die Kosten dieses Angebotes. In den Folgejahren handelt es sich um Finanzierungskosten.

Die Abschreibungen betreffen ausschließlich die Projekte inklusive der Erwerbsnebenkosten und deren planmäßigen Abschreibungen. Photovoltaikkraftwerke werden beispielsweise über 20 Jahre und monatsgenau im Jahr der Inbetriebnahme abgeschrieben.

Zinsaufwendungen fallen für Bankkredite (Projektfinanzierung, Umsatzsteuerzwischenfinanzierung) ebenso wie für Genussrechte an.
 Zinserträge ergeben sich aus der Verzinsung/Rendite liquider Mittel und sind aufgrund des aktuell niedrigen Zinsniveaus nicht kalkuliert.
 Eine Belastung aus Steuern ergibt sich planmäßig ab dem Jahr 2015.

Prognose der Kapitalflussrechnung

Jahr	19.5.-31.12.2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Cash flows								
Ergebnis nach Steuern	-50.024	-61.324	-35.486	-5.958	24.477	56.966	97.803	110.880
- liquiditätsbelastende aktivierte Leistungen	-54.277	-54.277	-54.277	-54.277	-54.277	-54.277	-54.277	-54.277
+Abschreibung	19.755	217.251	414.747	612.244	809.740	1.007.236	1.204.732	1.402.229
operativer Cash flow	84.546	101.650	324.984	552.009	779.940	1.009.926	1.248.258	1.458.832
+ Saldo Fremdkapitalaufnahme / - Tilgung	2.288.000	3.455.025	3.370.258	3.285.492	3.200.725	2.787.571	2.702.804	2.618.038
Eigenkapitalzufuhr	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
Cash flow aus Finanzierungstätigkeit	2.788.000	3.955.025	3.870.258	3.785.492	3.700.725	3.287.571	3.202.804	3.118.038
Cash flow aus Investitionstätigkeit	-1.059.894	-3.949.925						
Zahlungsmittel und -äquivalente Jahresanfang		1.643.560	1.750.310	1.995.628	2.383.204	2.913.944	3.261.516	3.762.654
Cash flow gesamt	1.643.560	106.750	245.318	387.576	530.740	347.572	501.138	626.944
Finanzmittelfonds (Zahlungsmittel und -äquivalente)	1.643.560	1.750.310	1.995.628	2.383.204	2.913.944	3.261.516	3.762.654	4.389.598

alle Angaben in Euro

Der operative Cash flow entspricht dem Jahresergebnis zuzüglich der Abschreibungen und den sonstigen aktivierten, liquiditätswirksamen Positionen im Jahr der Inbetriebnahme der Kraftwerke (beispielsweise Nebenkosten des Erwerbs des Anlagevermögens wie Projektentwicklungs- und Aquisitions-kosten, Notarkosten für Grundbucheintragungen oder Statikkosten).

Der Cash flow aus Finanzierung wird durch Mittelzuflüsse aus Fremdkapitalfinanzierungen durch Banken (in der Regel KfW-Kredite), aus Genussrechtsemissionen und Aktienkapitalausgabe gebildet. Die geplanten Mittelabflüsse aus Finanzierung entsprechen den jährlichen Tilgungen der Bankkredite sowie der Rückzahlung von Genussrechten. Die mit diesem Angebot verbundene Genussrechtsfinanzierung läuft im Jahr 2014 aus und wird planmäßig getilgt und teilweise umfinanziert. Mittelabflüsse aus Dividenden an die Aktionäre sind nicht in der Prognose enthalten. Sie sind eine Entscheidung der Hauptversammlung bei Dividendenfähigkeit und letztlich eine Abwägung zwischen weiteren zusätzlichen Investitionen aus den Mitteln des Finanzmittelfonds und der Dividende.

Der Cash flow aus der Investitionstätigkeit entspricht den Auszahlungen aus dem Erwerb von erneuerbare-Energien-Kraftwerken.

Der dargestellte Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (Finanzmittelfonds) der Murphy&Spitz Green Energy AG ist durch die modellhafte Darstellung stichtagsbedingt hoch – zwischen dem Zufluss von Barmitteln aus Emissionen von Eigenkapital und Genussrechtskapital und den folgenden Investitionen werden regelmäßig mehrere Monate vergehen und zu zwischenzeitlich erhöhtem Liquiditätsbestand führen. So ist eine Investition der im Vorjahr aufgenommenen Mittel – wie auch der Mittel aus der mit diesem Angebot verbundenen Emission - modellhaft für Anfang des Folgejahres dargestellt.

Prognose der Bilanz

	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
A. Anlagevermögen								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
II. Sachanlagen	1.040.139	3.853.341	7.497.771	11.109.704	14.049.141	17.366.081	19.985.526	22.982.474
B. Umlaufvermögen								
I. Forderungen aus Lieferung+Leistung	0	10.000	75.000	0	150.000	50.000	200.000	0
II. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1.734.837	1.750.310	1.995.628	2.383.204	2.913.944	3.261.516	3.762.654	4.389.598
Summe der Aktiva	2.774.976	5.613.652	9.568.399	13.492.908	17.113.085	20.677.597	23.948.180	27.372.072
	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
A. Eigenkapital								
I. Gezeichnetes Kapital	500.000	1.000.000	1.500.000	2.000.000	2.500.000	3.000.000	3.500.000	4.000.000
II. Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0
III. Gewinnrücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0
IV. Gewinn-/Verlustvortrag	0	-50.024	-111.348	-146.835	-152.792	-128.315	-71.349	26.454
V. Jahresüberschuss (-fehlbetrag)	-50.024	-61.324	-35.486	-5.958	24.477	56.966	97.803	110.880
B. Rückstellungen								
sonstige Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0
C. Verbindlichkeiten								
Verbindlichkeiten aus Genusssrechtkapital	1.500.000	3.500.000	5.500.000	7.500.000	9.500.000	11.171.613	12.843.225	14.514.838
Verbindlichkeiten aus Projektfinanzierungen	800.000	1.150.000	2.565.233	3.895.700	5.141.400	6.302.334	7.378.501	8.369.901
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25.000	75.000	150.000	250.000	100.000	275.000	200.000	350.000
Summe der Passiva	2.774.976	5.613.652	9.568.399	13.492.908	17.113.085	20.677.597	23.948.180	27.372.072

alle Angaben in Euro

Grundsätzlich ist die dargestellte Abgrenzung der Investitionen auf das Geschäftsjahresende sehr modellhaft und kann in der Realität stärker schwanken als modellhaft darstellbar.

Es sind Investitionen in das Anlagevermögen (insbesondere der Erwerb von erneuerbare-Energien-Anlagen) von ca. 1,05 Mio. Euro im Jahr 2009 und von jeweils bis zu 4 Mio. Euro in den Folgejahren geplant. Das Sachanlagevermögen erhöht sich durch diese Investitionen deutlich. Verringernd auf das Sachanlagevermögen wirken die Abschreibungen auf die erneuerbare-Energien-Kraftwerke.

Forderungen aus Lieferung und Leistung entstehen insbesondere durch erzeugte Strommengen, die nicht durch Abschläge des stromaufnehmenden Stromnetzbetreibers im Kalenderjahr vergütet worden sind.

Der dargestellte Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten der Murphy&Spitz Green Energy AG ist durch die modellhafte Darstellung stichtagsbedingt hoch – zwischen dem Zufluss von Barmitteln aus Emissionen von Eigenkapital und Genusssrechtskapital und den folgenden Investitionen werden regelmäßig mehrere Monate vergehen und zu zwischenzeitlich erhöhtem Liquiditätsbestand führen. So wurde eine Investition der im Vorjahr aufgenommenen Mittel – wie auch der Mittel aus der mit diesem Angebot verbundenen Emission - modellhaft für Anfang des Folgejahres angenommen.

Auf der Passivseite wird das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe weiterer Aktien planmäßig erhöht. Gleichzeitig erweitert sich das Fremdkapital durch die Aufnahme von Bankkrediten und die Ausgabe von Genussrechten. Gegenläufig wirkt die Tilgung auf das Fremdkapital bzw. dessen Rückzahlung.

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung werden modellhaft schwankend dargestellt, da ausstehende Verpflichtungen aus Errichtungsverträgen am Stichtag als Verbindlichkeit ausstehen können. Zudem können durch die Abschlagszahlungen der Energieversorgungsunternehmen am Ende von schwächeren Ertragsjahren bereits gezahlte Vergütungen (Abschlagszahlungen) für nicht gelieferten Strom zurückzuzahlen sein.

Sensitivitätsanalyse (Abweichung von der Prognose)

Die nachfolgende Darstellung stellt die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dar, die unterstellt, die Gesellschaft würde in Zukunft nach der mit diesem Angebot verbundenen Emission keine weiteren Mittel am Kapitalmarkt mehr aufnehmen.

Abweichung von der Prognose (Gewinn- und Verlustrechnung)

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
G&V								
Umsatz	24.795	386.240	385.467	384.696	383.927	383.159	382.393	381.628
Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0
Aktivierete Eigenleistung	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtleistung	24.795	386.240	385.467	384.696	383.927	383.159	382.393	381.628
Personalaufwand	10.500	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
Materialaufwand	0	0	0	10.300	10.550	11.078	11.631	12.213
Sonstige betriebliche Aufwendungen	36.578	66.883	47.777	48.270	48.775	49.293	49.824	50.369
Abschreibungen	19.755	145.291	145.291	145.291	145.291	145.291	145.291	145.291
Zinsaufwendungen	7.986	154.129	152.448	149.184	145.921	142.657	120.000	116.737
Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	-50.024	1.937	21.951	13.651	15.390	16.840	37.646	39.019
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0	-5.200	-13.176	-13.657
Jahresüberschuss	-50.024	1.937	21.951	13.651	15.390	11.640	24.470	25.362

alle Angaben in Euro

Der Umsatz sinkt jährlich leicht durch die angenommene Leistungsdegradation der erneuerbare-Energien-Anlagen.

Nach Anlaufverlusten im Gründungsjahr, insbesondere durch Gründungskosten und Kosten der mit diesem Angebot verbundenen Emission, kann die Gesellschaft planmäßig steigende Jahresergebnisse erzielen.

Abweichung von der Prognose (Kapitalflussrechnung)

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Cash flows								
Ergebnis nach Steuern	-50.024	1.937	21.951	13.651	15.390	11.640	24.470	25.362
- liquiditätsbelastende aktivierete Leistungen	-40.247	0	0	0	0	0	0	0
+Abschreibung	19.755	145.291	145.291	145.291	145.291	145.291	145.291	145.291
operativer Cash flow	-70.516	147.228	167.242	158.942	160.681	156.931	169.761	170.653
+Saldo Fremdkapitalaufnahme / - Tilgung	2.560.500	-31.191	-60.548	-60.548	-60.548	-358.911	-60.548	-60.548
Eigenkapitalzufuhr	500.000	0	0	0	0	0	0	0
Cash flow aus Finanzierungstätigkeit	3.060.500	-31.191	-60.548	-60.548	-60.548	-358.911	-60.548	-60.548
Cash flow aus Investitionstätigkeit	-1.450.000	-1.491.818	0	0	0	0	0	0
Zahlungsmittel und -äquivalente Jahresanfang		1.539.984	164.203	270.898	369.292	469.426	267.446	376.659
Cash flow gesamt	1.539.984	-1.375.781	106.695	98.395	100.133	-201.980	109.213	110.105
Finanzmittelfonds (Zahlungsmittel und -äquivalente)	1.539.984	164.203	270.898	369.292	469.426	267.446	376.659	486.765

alle Angaben in Euro

Der dargestellte Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten der Murphy&Spitz Green Energy AG ist durch die modellhafte Darstellung zum 31.12.2009 stichtagsbedingt hoch – zwischen dem Zufluss von Barmitteln aus der Gründung der Gesellschaft und den Mitteln aus der Genussrechtskapitalemission und den folgenden Investitionen liegen planmäßig mehrere Monate.

Im Jahr 2014 zeigt der Saldo des Cash flow aus Finanzierungstätigkeit die Tilgung des Genussrechtskapitals bei gleichzeitiger Aufnahme neuen Kapitals in einem geringeren Volumen.

Genusrechtsbedingungen

Murphy&Spitz Green Energy AG Genussrecht 2009 Photovoltaik

Genusrechtsbedingungen

§ 1 Nennbetrag, Form und Zeichnungsfrist

Die Murphy&Spitz Green Energy AG („Emittentin“) begibt zum 1. November 2009, frühestens jedoch einen Tag nach Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes durch die BaFin, Genussrechte im Gesamtnennbetrag von bis zu 1.500.000 Euro.

Die Namensgenussrechte sind eingeteilt in bis zu 1.500 untereinander gleichberechtigte Namensgenussrechte im Nennbetrag von je 1.000 Euro.

Die Zeichner der Namensgenussrechte werden in das von der Emittentin geführte Genussrechtsregister eingetragen. Der Anspruch auf eine Verbriefung wird ausgeschlossen.

§ 2 Mindestzeichnung und Kontoverbindung

(1) Die Mindestzeichnungssumme beträgt 3.000 Euro. Höhere Zeichnungen müssen durch 1.000 teilbar sein. Ein Agio als Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

(2) Die Zahlung des Genussrechtskapitals ist auf das Genussrechtskonto der Murphy&Spitz Green Energy AG bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1902334174 (BLZ 370 501 98), Verwendungszweck: Name, Vorname; Genussrecht 2009 zu leisten. Das Kapital wird ab dem Tag der Wertstellung auf dem Konto der Emittentin verzinst. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Zahlt der Genussrechtszeichner den Nennbetrag der gezeichneten Genussrechte nicht innerhalb von 15 Werktagen ab Zugang der Annahmeerklärung vollständig auf das Genussrechtskonto ein, so kann die Emittentin ihre Annahmeerklärung widerrufen.

(3) Die Namensgenussrechtsinhaber sind verpflichtet, Namens-, Adress- oder andere für die Verwaltung der Genussrechte relevante Daten der Emittentin unverzüglich anzuzeigen. Die Emittentin ist berechtigt, Zahlungen aufgrund von Zins- und Rückzahlungsansprüchen mit befreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Namensgenussrechtsinhaber zu leisten.

§ 3 Verzinsung

(1) Für die Laufzeit erhalten die Inhaber der Namensgenussrechte eine den Gewinnanteilen der Gesellschafter vorrangige Zinszahlung von 6,50 % p.a. bezogen auf den Nennbetrag ihrer Genussrechte. Die Zinszahlungen erfolgen jährlich bis zum 31. Januar für das zweite Halbjahr des Vorjahres (1. Juli bis 31. Dezember) und bis zum 31. Juli für das erste Halbjahr (1. Januar bis 30. Juni) jedes Kalenderjahres. Die erste Zahlung erfolgt somit bis zum 31. Januar 2010 für den Zeitraum von der Wertstellung des eingezahlten Kapitals auf dem Konto der Emittentin bis zum 31. Dezember 2009.

(2) Ein Anspruch auf Zinszahlung besteht, wenn am 31. Dezember und 30. Juni der Finanzmittelfonds (Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente) eine ausreichende Liquidität der Emittentin aufweist. Ist dies nicht der Fall und kann keine oder keine vollständige Zinszahlung geleistet werden, so erhöhen die entfallenen Beträge den Zahlungsanspruch des Folgeperiode entsprechend. Sollte die Rückzahlung der Namensgenussrechte bei Fälligkeit gar nicht oder teilweise nicht erfolgen können, so sind die Genussrechte in Höhe des noch nicht zurückgezahlten Betrages weiterhin mit 6,50 % jährlich zu verzinsen.

(3) Die Zinsberechnungsmethode ist taggenau (365/365), d. h. für das Geschäftsjahr 2009 werden Zinsen für maximal 61 Tage gezahlt.

§ 4 Laufzeit, Kündigung, Rückzahlung und Rückkauf

(1) Die Namensgenussrechte können mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember 2014 gekündigt werden. Sofern das Genussrecht nicht vom Namensgenussrechtsinhaber oder der Emittentin gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit des Namensgenussrechts um jeweils ein Jahr. Teilkündigungen sind möglich.

(2) Die Rückzahlung der Namensgenussrechte erfolgt vorbehaltlich des Bestehens eines positiven Finanzmittelfonds (Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente) bei der Emittentin nach Durchführung der Rückzahlung. Zudem steht die Rückzahlung unter dem Vorbehalt, dass sie nicht der Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens werden darf. Sollte die Emittentin zur Rückzahlung ganz oder teilweise nicht in der Lage sein, so verlängert sich die Laufzeit der noch nicht zurückgezahlten Genussrechte zu sonst gleichen Bedingungen um ein weiteres Jahr.

(3) Die Murphy&Spitz Green Energy AG ist berechtigt, eigene Genussrechte zu erwerben.

§ 5 Ausstattungsmerkmale

Die Namensgenussrechte gewähren nachrangige Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung und keine Beteiligung am Vermögen oder den stillen Reserven der Emittentin beinhalten.

§ 6 Bestand der Namensgenussrechte

Der Bestand der Namensgenussrechte wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung noch durch Gesellschafterwechsel oder Änderung der Kapitalverhältnisse berührt.

§ 7 Teilnahme am Gewinn und Verlust der Emittentin

Die Genussrechte nehmen nicht am Gewinn- und Verlust der Emittentin teil.

§ 8 Nachrang der Namensgenussrechte

Die Forderungen aus den Namensgenussrechten stehen den Forderungen aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger im Rang nach. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Emittentin werden die Namensgenussrechte erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger und vorrangig vor allen Gesellschaftern bedient. Die Namensgenussrechte gewähren keinen über Zins- und Rückzahlungsansprüche hinausgehenden Anteil am Liquidationserlös.

§ 9 Emission weiterer Genussrechte

(1) Die Emittentin behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen zu begeben.

(2) Die Genussrechtinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Zinsansprüche vorrangig vor den Zinsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte entfallen.

§ 10 Übertragung der Genussrechte

Die Übertragung von Namensgenussrechten erfolgt durch Abtretung der Genussrechte. Die Abtretung muss der Murphy&Spitz Green Energy AG durch eine Abtretungserklärung nachgewiesen werden. Sie nimmt daraufhin die Umschreibung im Genussrechtsregister gegen eine Umschreibungsgebühr von 1% vor.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle die Namensgenussrechte der Murphy&Spitz Green Energy AG betreffenden offiziellen Bekanntmachungen erfolgen schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Adresse der Namensgenussrechtinhaber.

§ 12 Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen aus den Namensgenussrechten erfolgen durch die Murphy&Spitz Green Energy AG.

§ 13 Änderungen der Genussrechtsbedingungen

(1) Nachträglich können die Teilnahme am Verlust, die Nachrangigkeit sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht geändert, beschränkt oder verkürzt werden.

(2) Die Emittentin ist nur bei Änderungen, die für eine börsliche Notierung erforderlich sind (z. B. Verbriefung), berechtigt, die Genussrechtsbedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen.

§ 14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Namensgenussrechte sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen der Namensgenussrechtsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung der Namensgenussrechtsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Bonn, den 16. Juli 2009

Murphy&Spitz Green Energy AG

Satzung der Murphy&Spitz Green Energy AG

I. Allgemeines

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma
Murphy&Spitz Green Energy Aktiengesellschaft.
2. Sie hat ihren Sitz in Bonn.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, der Betrieb, die Verwaltung, die Entwicklung und die Veräußerung von Kraftwerken, Anlagen oder Gesellschaften zur Gewinnung von erneuerbaren Energien.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und gleichartige Unternehmen im In- und Ausland gründen, solche erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 4 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Soweit die Bekanntmachungen nicht aufgrund einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflicht durch die Gesellschaftsblätter ergehen müssen, erfolgen sie durch Einstellung in die Internet-Homepage der Gesellschaft.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 500.000,00.
2. Es ist eingeteilt in 500.000 Stückaktien.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 18. Mai 2014 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 250.000,- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:
 - a) für die Ausgabe von Aktien an Investoren,
 - b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von Kraftwerken oder sonstigen Anlagen entsprechend dem Unternehmensgegenstand,
 - c) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet und der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet,
 - d) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2009 und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen.

§ 6 Aktien

- Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.
- Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. (2) AktG geregelt werden.

III. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes

- Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch den Aufsichtsrat, der auch deren Zahl bestimmt. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

§ 8 Geschäftsführung, Innere Ordnung.

1. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung, deren Erlass der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
2. Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anzuordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

§ 9 Vertretung der Gesellschaft

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass ein Vorstandsmitglied einzelvertretungsbefugt ist, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Er kann ferner einzelnen oder sämtlichen Vorstandsmitgliedern im Einzelfall oder generell den Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter Dritter gestatten (Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung).

IV. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei ist das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitzurechnen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für die Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
4. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitgliedes bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Viertel der abgegeben Stimmen.

5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist.

2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amte aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12 Einberufung

- Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Sind weder Vorsitzender noch Stellvertreter vorhanden, kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates diese einberufen. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und die Sitzung mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder mit sonstigen Telekommunikationsmitteln einberufen.

- Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

§ 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- Beschlüsse des Aufsichtsrates werden im Regelfall in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, per E-Mail oder mit sonstigen Telekommunikationsmitteln Beschlussfassungen erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Derart gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachfolgenden Absätze 2 bis 5 entsprechend.

- Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen.

- Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftlich Stimmabgaben überreichen lassen.

- Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Die Art und Weise der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

- Der Aufsichtsratsvorsitzende und, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

- Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern zuzuleiten sind.

§ 14 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 15 Auslagen, Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung zuzüglich eventueller Umsatzsteuer, die von der Hauptversammlung festzusetzen ist.

§ 16 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Hauptversammlung

§ 17 Ort und Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich zur Hauptversammlung anzumelden haben, einzuberufen.

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 18 Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung anmelden. Zur Fristwahrung ist der Zugang der Anmeldung bei der angegebenen Adresse erforderlich.

2. Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch Bestätigung eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts zu erbringen und muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis über den Anteilsbesitz bedürfen der Textform (§ 126 b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können andere Möglichkeiten des Nachweises, weitere Sprachen sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden.

3. Fristen nach den Bestimmungen des § 17 und dieses § 18 sind jeweils vom nicht mitzählenden Tag der Hauptversammlung bzw. letzten Anmeldetag zurückzurechnen. Endet eine Frist an einem Samstag, Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag am Sitz der Gesellschaft, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.

§ 19 Stimmrecht auf der Hauptversammlung

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
2. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

3. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten können auch mittels elektronischer Medien oder per Telefax erteilt werden.

§ 20 Vorsitz in der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so wird die Hauptversammlung durch den zur Beurkundung zugezogenen Notar eröffnet und der Leiter der Hauptversammlung unter Leitung des Notars gewählt.

2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, die Art und Reihenfolge der Abstimmungen und kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.

3. Die Hauptversammlung kann nach Beschluss durch Vorstand und Aufsichtsrat auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 21 Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist. Dabei gelten Stimmenthaltungen nicht als Stimmabgabe.

2. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

VI. Rechnungslegung und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 22 Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Sofern eine Pflicht zur Prüfung durch einen Abschlussprüfer besteht, erteilt der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, ggf. nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers.

2. Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates beim Vorstand hat dieser die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzergebnisses sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 23 Rücklagen

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden.

2. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

3. Bei der Errechnung des gemäß Abs. 1 oder 2 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorher abzuziehen.

§ 24 Verwendung des Bilanzgewinns

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als in § 58 Abs. (3) Satz 1 des Aktiengesetzes vorgesehen.

2. Die Hauptversammlung kann anstelle einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 25 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einem Betrag in Höhe von € 25.000,00.

Negativtestate

§ 4 Satz 2 Var. 2 VermVerkProspV Ein Treuhandvermögen im Sinne des § 8f Abs. 1 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes liegt nicht vor.

§ 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs1. des Verkaufsprospektgesetzes sind bisher nicht ausgegeben worden.

§ 7 Abs. 2, Nr. 1 VermVerkProspV Es ist kein Gründungsgesellschafter unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV Es ist kein Gründungsgesellschafter an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

§ 7 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV Es ist kein Gründungsgesellschafter unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV Es sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können.

§ 8 Abs. 2 VermVerkProspV Außergewöhnliche Ereignisse haben die Tätigkeit der Emittentin bisher nicht beeinflusst.

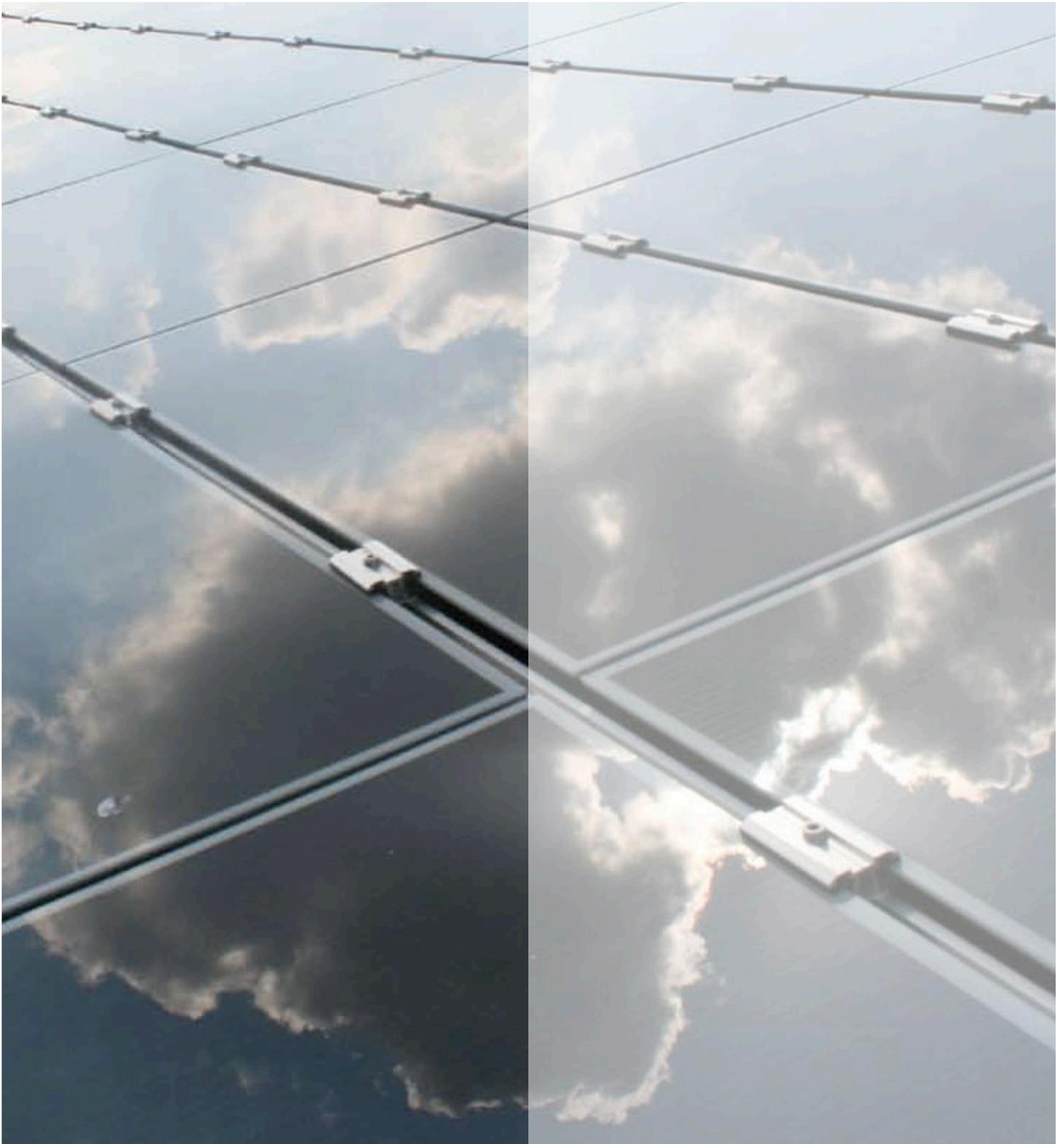
§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV Es gibt keinen Beirat des Emittenten. Außer dem Aufsichtsrat gibt es kein Aufsichtsgremium des Emittenten.

§ 12 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

§ 12 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

§ 12 Abs. 3 VermVerkProspV Es gibt keinen Treuhänder.

§ 14 VermVerkProspV Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.



Murphy&Spitz Green Energy AG

Poststraße 30, 53111 Bonn

Tel: 0228 - 96 76 400

Fax: 0228 - 96 76 402

E-mail: info@murphyandspitz.de

www.murphyandspitz.de